

# Alte berechtigunge unndt freyheiten – Statuten, Stadt- und Bürgerrechte Waldenburgs

Thomas Lang

## I. Stadt und Dorf, Bürger und Bauer

Waldenburger Bürgerstolz? Keine Frage! Schon im 16. Jahrhundert hielt der Rat in den Waldenburger Statuten fest, dass er als bäuerlich und dörfisch empfundene Sitten in der Stadt nicht dulden wollte. Die nächtlichen Treffen der Jugend in den Spinnstuben (*Rockengang*), welche oft genug in Tanz, Spiel, Besäufnis und mehr ausarteten, verdammt der Rat als *unburgerliche[n] undt dörferscher[n]* (1552) bzw. *beuerische[n] undt unczimblische[n]* Brauch (1594), von dem sich die Waldenburger als Bürger fernzuhalten hatten. Dieses Gebot hing noch im 17. Jahrhundert an einer langen Tafel öffentlich aus.<sup>1</sup>

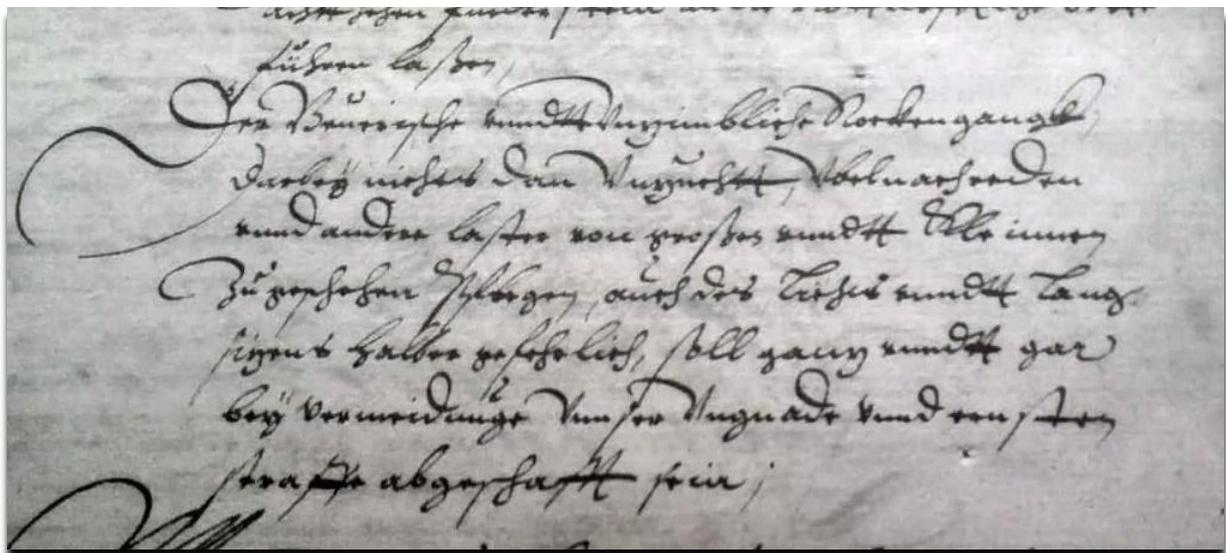


Abb. 1: Verbot des „beuerischen und unczimblischen Rockengank“ in den Waldenburger Statuten von 1594

Die darin ersichtliche Trennung von Bürger und Landbewohner sowie von Stadt und Land – inklusive der gegenseitigen Abgrenzungstendenzen – ist bis heute eine der elementaren Gliederungen der deutschen Gesellschaft. Ihre Ursprünge reichen bis weit vor die Weltkriege, die Nationalstaatsbildung, die Industrialisierung und die frühneuzeitliche Staatenbildungen bis in das hohe Mittelalter zurück. Die Unterscheidung fußt auf **verbrieften Rechten**, welche die Bewohner von

<sup>1</sup> Vgl. den Auszug aus der Abschrift der Ordnung von 1552 mit dem Vermerk: *von einer länglichten taffel, so darauf zu befinden gewesen im jahr 1656 den 25. Marty*; ediert in den Schönburgischen Geschichtsblätter 5 (1898/99), S. 58-60, danach auch SCHÖN, Urkundenbuch 1912, Bd. 7.2, S. 89-91, Nr. 128, hier nach SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. Die Ordnung vom 20. August 1594 ist ebd., unfol. unter der Überschrift XVIII. *Feuerordnung* zu finden. Hier wie bei den folgenden Zitaten findet eine abgewandelte Form der Editionsrichtlinien für Landesgeschichtliche Quellen Anwendung: Die willkürliche Groß- und Kleinschreibung ist angepasst, d. h. nur Eigennamen und Satzanfänge beginnen groß, der Rest ist in Kleinschreibung ediert. Die oft nur aus kaligraphischen Gründen gewählten Schreibweisen von v/u, j/i, w/uu sind nach heutigem Lautgebrauch angepasst, ebenso die üblichen tz/cz Schreibungen. Die Satzzeichen inklusive Kautelen sind nach Bestand aufgenommen, aber – um die Verständlichkeit zu fördern – gelegentlich ergänzt. Kürzungen – auch übliche – sind in runden Klammern aufgelöst. In eckigen Klammern stehen Ergänzungen. Korrekturen und Ergänzungen über der Zeile erscheinen im Fließtext – abgegrenzt durch Schrägstriche und erläutert in eckigen Klammern kenntlich gemacht.

Städten aus dem Landrecht heraushoben. Diese Sonderrechte, die erstmals im 12. Jahrhundert belegt sind, verbreiteten sich mit den Stadtgründungen im heutigen Osten Deutschlands und darüber hinaus bis in den baltischen und ukrainischen Raum.<sup>2</sup> Sie sind der Ursprung der Stadtrechte und Stadtstatuten späterer Jahrhunderte.

Bei allen Unterschieden im Detail zählte zu diesen städtischen Rechten immer das **Marktrecht mit Handels- und Zollprivilegien**. Händler und Fremde, die zum Markt zogen, erhielten darin Rechtsschutz vor der Übervorteilung durch Einheimische. Zur Förderung der Stadt war den Dörfern des Umlandes und den durchziehenden Kaufleuten meist der Handel außerhalb des städtischen Marktes verboten (Bannmeile). Zum Teil hatten die Händler auch ihre Waren beim Durchziehen auf dem Markt für einige Tage zum Kauf anzubieten (Stapelrecht). Auf diese Weise entwickelte sich der Markt zu einem regionalen Zentrum.

Hinzu kamen wirtschaftliche **Privilegien für die Bürger und städtischen Handwerker**. Dazu zählten das Vorkaufsrecht auf dem Markt und das Brau- und Ausschankrecht, das oft mit einem Verbot des Brauens auf dem Land und einer Beschränkung des dörflichen Ausschanks einherging. Mindestens ebenso wichtig wurden etablierte städtische Handwerkerzusammenschlüsse, die sich vom Landesherrn als Innungen bestätigen ließen. Für regelmäßige Abgaben erhielten sie das Recht, Handwerksinterna samt Preisen, Quantitäten und Qualitäten selbst zu regeln und ein Monopol, das die Ausübung des Handwerks außerhalb der Stadt oder außerhalb einer städtischen Innung verbot.

Aus diesen Vorrechten entwickelte sich eine **spezifische Art des städtischen Wirtschaftens** und Lebens. Das Brauen wurde so zum ‚Zubrot‘ der Bürger und die Stadt zog spezifische Handwerker und deren Kunden an. Die Stadt wurde damit auch abseits der Märkte ein regionales Zentrum. Dennoch blieb in den Klein- und Mittelstädten die Feldwirtschaft auf den Gärten und Fluren vor der Stadt sowie die Viehhaltung ein wichtiger Bestandteil des bürgerlichen Alltags.

Mit den zunehmenden wirtschaftlichen Privilegien wurde die **Selbstverwaltung und -regulierung** der Stadt unverzichtbar. Stadtrat und Bürgermeister, in späteren Siedlungsphasen Richter und Schöffen, vertraten die Gemeinde. Sie rekrutierten sich gewöhnlich aus den Hausbesitzern und Brauberechtigten (z. T. nur 2-3 % der Einwohner). Durch die Wahl dieses Gremiums erlangten die Bürger Einfluss auf die Regelungen des Zusammenlebens und die Verwendung der Finanzen der Gemeinschaft.

Die genannten Vorrechte waren an den **städtischen Rechtsbereich**, das sogenannte Weichbild, gebunden. Die Gerichtsgewalt des Stadtrats bzw. der Schöffen konnte sich über geringfügige Vergehen (Maß- und Gewichtsaufsicht, Ungehorsam, Trunkenheit, Überschuldung) und gelegentlich auch über schwerere Straftaten (Diebstahl, Totschlag, Vergewaltigung) erstrecken.

Auch faktisch schloss sich die Stadt vom Umland ab. Das auch im Sachsenspiegel festgehaltene **Befestigungsrecht** erlaubte Mauern (höher als ein Reiter greifen konnte), Türme und Tore zu errichten und sorgte so für die Sicherheit und eine gewisse Unabhängigkeit der Stadtbewohner. Damit ging die Ausbildung eines städtischen Wehrwesens, samt Wachdiensten, militärischen Übungen und Kontrollen an den Toren der Stadt, welche die Zugänglichkeit regulierten.

Durch diese Vorrechte entwickelten sich viele Städte zu **kulturellen, religiösen und herrschaftlichen Zentren**. Nach außen repräsentierten sich bedeutende Städte mit der Errichtung prachtvoller städtischer, bürgerliche und herrschaftlicher Bauten, von Zentral- und Stiftskirchen sowie städtischen

---

<sup>2</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Forschungsliteratur bei KELLER, Kleinstädte 2001, S. 9-11. Eine schöne Überblicksdarstellungen mit Verbreitungskarten findet sich auf der Internetseite zum Magdeburger Stadtrecht des Zentrums für Mittelalterausstellungen: <https://magdeburg-law.com/de/magdeburger-recht/historische-staedte/>; <https://magdeburg-law.com/de/magdeburger-recht/glossar/stadtrecht/>.

Klöstern (insbesondere der Bettelorden), aber auch durch die Ansiedlung von überregionalen Verwaltungssitzen. Anhand der hier skizzierten Stadtrechte, sollen die Stadtwerdung und die Statuten von Waldenburg besprochen werden, um die Frage abzuklären, wie die Waldenburger Ausprägung des städtischen und bürgerlichen Lebens nun aussah.

## II. Kleinstädtische Realitäten und Schönburgische Vasallenstädte

Die eben vorgetragenen Merkmale idealer Städte täuschen darüber hinweg, dass es weder im Mittelalter noch in der Frühen Neuzeit allgemeinverbindliche Stadtrechte und universell anwendbare Merkmale von Städten gab. Dass uns dies anders erscheint, ist mit der Konzentration der frühen Stadtgeschichtsforschung auf die zwei Dutzend **Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern** im deutschen Sprachraum zurückzuführen. Das so entstandene Bild der mittelalterlichen Stadt mit einer ausgeprägten kulturellen, merkantilen und gewerblichen Zentrumsfunktion, eigener Gerichtsherrschaft und Selbstverwaltung sowie Wehrhaftigkeit und Eigenständigkeit ist bis heute Lehrstoff an den Schulen.

Doch im Mittelalter und der Frühen Neuzeit bestimmten nicht diese ‚Großstädte‘, sondern vielmehr die 2.800 **Kleinstädte** mit bis zu 2.000 Einwohnern und die 150 **Mittelstädte** mit bis zu 10.000 Einwohnern die städtische Realität. Waldenburg bewegte sich vom Mittelalter bis um 1850 an der Grenze zwischen Kleinstadt und kleiner Mittelstadt und kann daher in dieser Hinsicht als typisch gelten.<sup>3</sup> Diese Kleinstädte und kleinen Mittelstädte beherbergten noch um 1700 die meisten Einwohner in Sachsen, die durchschnittliche Einwohnerzahl der Städte im Kurfürstentum lag bei 1.600–1.700 Personen.<sup>4</sup> Selbst 1870 lebten noch 64 % der Deutschen in vergleichbaren Gemeinden von unter 2.000 Einwohnern.<sup>5</sup> In diesen kleineren Gemeinden waren die Stadtrechte und Stadtmerkmale durchaus anders ausgeprägt als in den Metropolen.

Die Kleinstädte entsprachen in **Einwohnerzahlen und Wirtschaftsformen** oft jenen der großen Dorfgemeinden z. B. des Erzgebirges. Doch auch hier grenzte ein stark differierendes aber keineswegs allgemeinverbindliches und dazu noch umkämpftes Bündel von Vorrechten die Stadtbewohner und den Stadtbereich vom Landrecht der Dorfbewohner ab und sollte sie gegenüber den Landesherren besserstellen.<sup>6</sup> Diese lokalen Sonderrechte galten mindestens bis zur Einführung

---

<sup>3</sup> Das älteste Zinsregister von 1546 erfasst 86 besessene Bürger und 87 Inwohner in der Stadt und 11 besessene Mann sowie 11 Inwohner in Altwaldenburg und 25 besessene Mann und 39 Inwohner in der Altstadt Waldenburg. Im Musterungsregister des gleichen Jahres sind zudem 4 besessene Mann in der Mittelstadt erfasst. Jede erfasste Person steht für einen Haushalt, der in der Regel zwischen 4 und 6 Personen umfasst, ergo etwa 1.052–1.578 Einwohner. 1750 sind 192 Häuser in der Stadt, 54 in der Vorstadt vor dem Obertor sowie 16 Gemeinde- und herrschaftliche Häuser erfasst; vgl. <https://hov.isgv.de/Waldenburg>. Für 1786 belegt CANTZLER, Tableau 1786, S. 440 eine gewisse Stagnation und gibt nur 249 Feuerstellen an. Dort lebten 105 Hufner, 66 Halbhufner, 87 Gärtner und 243 Häusler also 501 besteuerte Personen/Familien. Um 1790 schätzt Leonhardi die Einwohnerzahl von Waldenburg inklusive der Altstadt Waldenburg auf 2.000 Einwohner in 400 Feuerstellen; LEONHARDI, Erdbeschreibung 1790, S. 422. In der aktualisierten Ausgabe von 1804 schätzt er für die Herrschaft Waldenburg 1.150 Feuerstellen mit 6.461 Einwohner. Seiner Schätzung nach lebten in Stadt und Altstadt Waldenburg mit 460 Feuerstellen etwa 3.000 Einwohner. Der Feuerstellenquotient von 5,6 deutet eher auf 2.584 Einwohner; vgl. LEONHARDI, Erdbeschreibung 1804, Bd. 3, S. 345. In den 1840er Jahren sind es 2.196 Einwohner in der Stadt Waldenburg, 1.134 Einwohner in der Altstadt Waldenburg und 652 in Altwaldenburg; GRÜTZNER, Monographie 1847, S. 24, 28. Die Gemeinden waren noch eigenständig.

<sup>4</sup> KELLER, Kleinstädte 2001, S. 32 ermittelt für die von ihr untersuchten 106 Städte einen Einwohnerdurchschnitt von 1664 Einwohnern. Etwa ein Drittel der Städte des Kurfürstentums blieb dabei unbeachtet.

<sup>5</sup> KELLER, Kleinstädte 2001, S. 406, Tab. 32; REULECKE, Urbanisierung 1985, S. 9.

<sup>6</sup> Vgl. die Forschungszusammenfassung bei KELLER, Kleinstädte 2001, S. 1-11 insbesondere mit der Problematik, dass es zwar zahlreiche Einzelfallstudien zu Kleinstädten gibt, vergleichende überblicksartige

von modernen Stadt- und Landrechten im 19. Jahrhundert und zum Teil darüber hinaus. Noch um 1900 stritten Verfassungs- und Staatsrechtler darüber, wie sie die unterschiedlichen Stadtrechte, die zum größten Teil auf Jahrhunderte alten Traditionen fußen, für ein allgemein verbindliches Stadtrecht vereinheitlichen und sauber vom Landrecht abgrenzen konnten.<sup>7</sup>

In Waldenburg und den anderen Schönburgischen Städten fand die **Sächsische Städte- und Landgemeinden-Ordnung** spät Anwendung. Zwar gehörten die Städte seit den Rezessen von 1740 als Teil der Rezessherrschaften nominell zu Sachsen, jedoch regelten erst die Erläuterungsrezesse von 1835 deren Eingliederung in die konstitutionelle Monarchie des Königreiches Sachsen samt verschiedener Sonder- und Vorbehaltsrechte der Schönburger.<sup>8</sup> In den Schönburgischen Landen samt Waldenburg erlangten die sächsischen Regelungen für mittlere und kleinere Städte sowie Landgemeinden von 1873 erst 1878 ihre Gültigkeit.<sup>9</sup> Davor sorgten die Sonderregelungen dafür, dass vieles beim Alten blieb und stärkten sogar die ohnehin mächtige Stellung der vormaligen Schönburgischen Landesherrn gegenüber ihren Städten.<sup>10</sup>

1878 endeten für Waldenburg und die anderen Schönburgischen Städte mehrere Jahrhunderte, in denen sie von den Landesherrn dominiert wurden. Der Einfluss und Wille der Schönburger reichte weit in die rechtlichen und Verwaltungsbelange hinein, ist in den Statuten und Bürgereiden zu erkennen. Im 16. Jahrhundert hatten Neubürger bei ihrer Einbürgerung in Waldenburg mit erhobenen Schwur fingern zuallererst auf ihren **Schönburgischen Landesherrn** als Lehns- und Erbherren zu schwören:

---

Zusammenfassungen jedoch fehlen, so dass viele Aussagen zu Städten im Mittelalter und der Frühen Neuzeit auf den Studien zu den wenigen großen Zentralstädten beruhen. Walter Schlesingers Studien (SCHLESINGER, Landesherrschaft 1954; SCHLESINGER, Lande 1935, bes. S. 42 f., 47-64 etc.) bildeten die Grundlage für die Einschätzung Kellers. Zahlreiche größere und kleinere Einzelfallstudien und systematische Untersuchungen sind im seit knapp 50 Jahren betriebenen Projekt „Städteforschung“ des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster mit über 100 Publikationen erfolgt; <https://www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte/>. Zu diesen gehört auch die Arbeit von KELLER, Kleinstädte 2001 und BLASCHKES, Stadtgrundriss 1997 mit Analysen zahlreicher mitteldeutscher Städte. Die Stadtgrundrissanalyse ist eine der Methoden, die – allerdings mehr als mangelhaft umgesetzt – in Blaschkes Beitrag über Kaufmannssiedlungen in Glauchau und Waldenburg eingeflossen sind; vgl. BLASCHKE, Kaufmannssiedlung 2012, S. 178-181 (zu Waldenburg). Für die Residenzstädte der Grafen und Herren, darunter auch Waldenburg, sind im Handbuch der Kommission für Residenzenforschung Artikel eingestellt, u. a. BÜNZ, Schönburg 2012, S. 1318-1320 und THÜMMLER, Waldenburg 2012, S. 1328-1330; vgl. auch die Onlineartikel der Historisches Ortsverzeichnisses von Sachsen: <https://hov.isgv.de/Altwaldenburg/>; [https://hov.isgv.de/Waldenburg,\\_Altstadt/](https://hov.isgv.de/Waldenburg,_Altstadt/); <https://hov.isgv.de/Waldenburg>. Aktuell betreibt Max Grund ein Promotionsprojekt an CAU Kiel zum „Kleinstädtischen Wirtschaften im Spätmittelalter,“ in dem verschiedene kleinere Städte und damit typische deutsche Städte vergleichend untersucht werden; vgl. <https://wirtschaft.hypotheses.org/>.

<sup>7</sup> Vgl. die Einleitung HIRSCHBERG, Städteordnung 1863, S. VI-VIII: „Diese Selbstständigkeit der Städte war aber keine so gleichförmige, wie die nivellierende Neuzeit sie geschaffen, sondern hatte sich nach der Macht und dem Vermögen der Stadt im Laufe der Zeit bei der einen Stadt mehr, bei der andern weniger entwickelt. Nur die amtssässigen oder Vasallenstädte, wie sie im Gegensatz zu den schriftsässigen nur den höchsten Behörden unmittelbar untergebenen Städten hießen, hatten keine selbstständige Verfassung, sondern waren ihrem Gerichtsherrn unterthan.“ Vgl. auch die Einleitung von BOSSE, Städteordnung 1879, S. 4-15 mit dem Hinweis auf die unterschiedliche Entwicklung der Gemeinden, der Begründung von getrennter Stadt- und Landgemeinden-Ordnung, den Unterschieden zu vergleichbaren Gesetzen in Baden, Bayern, Thüringen und Hessen sowie den Verhandlungen im sächsischen Landtag.

<sup>8</sup> Städteordnung 1873, S. 168.

<sup>9</sup> N. N., Justiz-Gesetze 1879, S. 110 f.

<sup>10</sup> Noch 1847 berichtet GRÜTZNER, Monographie 1847, S. 25, dass zwar die Obergerichte bei der Schönburgischen Herrschaft lagen, dass jedoch die untere Gerichtsbarkeit als Erbgericht gemeinsam bzw. in Konkurrenz mit dem Stadtrat von der Herrschaft verwaltet wurde. Vgl. die rechtliche Grundlage dafür bildeten die genannten Vorbehaltsparagrafen: vgl. HIRSCHBERG, Städteordnung 1863, S. 10, § 11, § 12. Evtl. hat Grützner diese Angabe von PINTHER, Topographie 1802,

*Ich/Wier N. N. schwere/schweren hiermitt vor Gott dem allmechtigen undt seiner geordneten Obrigkeit alhier eine(n) rechten leiblichen eydt, das ich/wir dem wolgebornen und edlen herrn, herrn Georgen herrn von Schonburgk, herrn zu Glauchau unndt Waldenburgk e(tc.) m(einem) g(nädigen) herrn hinfuro als meine(n)/unsers land lehen undt erb herrn, iederzeit erkennen undt halten undt s(einer) g(naden) sowol derselben löbliche(n) nachkommende(n) mitt leib undt gutt in unterthenigkeitt treulich zu dienen schuldigg sein will/wollen.<sup>11</sup>*

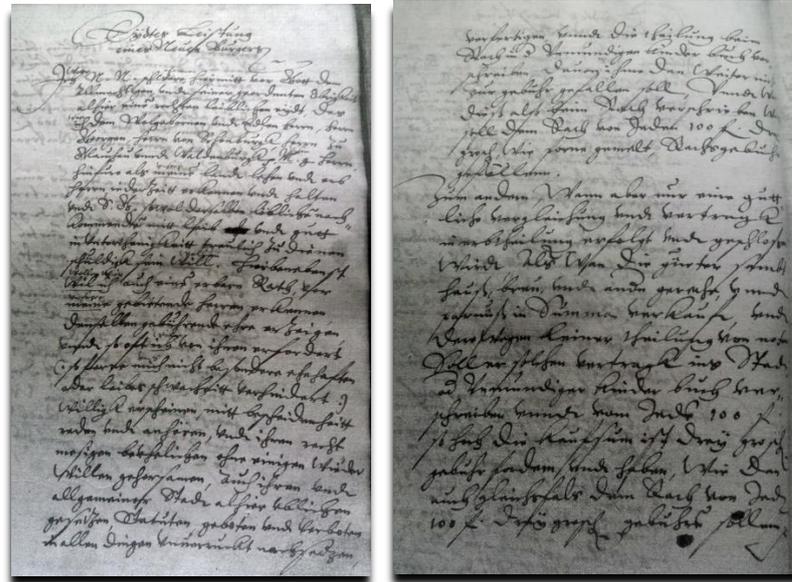


Abb. 2: Waldenburger Neubürgereid von 1594

Sämtliche Grundstücke der Stadt Waldenburg galten als „Lehn“, welche die Schönburger seit 1493 zu Erbzins vergaben.<sup>12</sup> Die Bürger waren damit Lehnsnehmer und geschworene Vasallen, die den Schönburgischen Herren zu Gehorsam verpflichtet waren. Im Waldenburger Bürgereid von 1594 folgte erst auf diesen Untertanenschwur der Treueschwur auf den Rat und die Unterwerfung unter die *allgemeiner stadt alhier ublichen gesetzen, statuten, geboten und verboten*.<sup>13</sup>

Die Aufzählung macht die städtischen Regeln Waldenburgs als **Konglomerat von Rechten** und Pflichten deutlich. Die Schönburger konnte im 16. Jahrhundert die missliche Lage der Waldenburger nutzen, um sich das alleinige Recht zur Änderung der städtischen Statuten anzueignen. Nachdem beim verheerenden Stadtbrand vom 8. Februar 1580 sämtliche ältere Statuten mit dem Markt, dem Rathaus, der Kirche, der Schule, dem Hospital und über 60 Bürgerhäusern in Flammen aufgegangen waren,<sup>14</sup> bestätigte und erweiterte (!) Georg II. Herr von Schönburg (1558/85–1611) zwar die ihm von den Bürgern vorgelegten Statuten, welche seine Vorfahren *bey alten zeitten* anerkannt hatten, jedoch beharrte er nun darauf, dass zukünftige Änderungen allein bei den Herren von Schönburg lagen:

<sup>11</sup> „Eydttes Leistung eins Neuen Bürgers“ 1594, die Pluralformen sind in der Akte über der Zeile ergänzt. Die Kommata für das Verständnis angepasst; SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. In leicht abgewandelter Form als Vorlese- und Nachsprechvariante ebd. auch ediert bei PINTHER, Topographie 1802, Beilage 7, S. 62-64.

<sup>12</sup> Es handelt sich bei „Lehn“ um die regionale Bezeichnung der Hufen aber auch der Stadtgrundstücke, für die bis 1493 Lehngeld zu zahlen war und die darauf mit der Zahlung von Walpurgis und Michaelis-Zinsen abgelöst wurden; vgl. SächsStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10370/03, fol. 98v-103v, 122v-124v.

<sup>13</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol.

<sup>14</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol.; vgl. die Varianten des Berichts SCHÖN, Urkundenbuch 1912, Bd. 8,1, S. 360-363, Nr. 469 und die Edition der handschriftlichen Chronik bei HANSCHMANN, Chronik 1880, S. 34.

*Wann unñß aber unnsere underthanne unndtt, lieben getreuen der ratth unndtt gemeinne etliche artickell so hiebevorn untter ihnen im brauch geweßen, [in] ein(e)r schriffte ubergeben [...] undtt wöllen hiermitt ihre vorige altte berechtigunge unndtt freyheiten, vor unñß unndtt unnsere Lieben, [...] confirmieret unndtt bestetigett haben.*

*Doch d(a)z nach vorfallener gelegenheit der zeittleufte wir unns allein solche zuverbeßern oder zu mindern vorbehalten haben, unndt dis sonsten keinnen zu thuen gestatten wöllen.*<sup>15</sup>

Es verwundert daher nicht, dass der Glauchauer Mediävist Walter Schlesinger (1908–1984) die Schönburgischen Städte als stark unter dem Einfluss der Herrschaft stehende „**Vasallenstädte**“ beschrieb und damit jenen Städten zuordnete, die in Verwaltung und Rechtsstellung als „hybride Gemeinwesen“ erscheinen würden, also Städten, die sich erst auf den zweiten Blick von dörflichen Strukturen unterschieden.<sup>16</sup>

Doch inwiefern gab es eine bürgerliche Selbständigkeit? Welche bürgerlichen Einflussmöglichkeiten und Rechte zeichnen sich vor diesen Privilegien ab? Immerhin verfügte die Stadt Waldenburg über Rechte und Statuten und die Bürger sowie der Rat wollten sich von den Bewohnern des Umlandes abheben, wie aus zahlreichen Dokumenten hervorgeht.

### III. Statuten, Gerichtsakten und Musterungsregister

Mit dem genannten Brand von 1580 geht für uns ein Überlieferungs- und Quellenproblem einher. Die Bezeichnung Stadt sowie Geschworene erscheinen schon im 14. Jahrhundert, eine mittelalterliche Privilegierung oder entsprechende Rechtssetzungen der Stadt Waldenburg aus dem Mittelalter haben sich jedoch nicht erhalten.<sup>17</sup> Für die Zeit vor 1500 können so lediglich verstreute **Bezeichnungen**, die den Status als Stadt nahelegen, und spätere Erwähnungen und Praktiken, die auf ältere Privilegien hinweisen, herangezogen werden.<sup>18</sup> Dabei erweisen sich der fehlende Registerband des Schönburgischen Urkundenbuches und – die gelinde gesagt – dürftige Beleg- und Abschreibpraxis der verschiedenen Stadt-Chroniken als Problem.

Die **Waldenburger ‚Statuten‘** sind als eine in ihrer Bedeutung und Gestalt durchaus unterschiedliche Zusammenstellung von Gesetzen, Regeln und Geboten erhalten. Einen Eindruck davon vermittelt der Statutenband in der Schönburgischen Überlieferung im Staatsarchiv Chemnitz. Sie umfassen: ein Erbrecht in der Fassung von 1533 mit dem Verweis auf Vorgänger von vor 1480 und einer

---

<sup>15</sup> Vgl. die Einleitung zu den Statuten von 1594 SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol.

<sup>16</sup> Walter SCHLESINGER, Landesherrschaft 1954, S. 125-127 konstatierte, dass der Status der Schönburgischen Städte – inklusive Waldenburg – nicht über jenen Amtsstädten hinaus geht. Im Einzelfall – Lößnitz – sogar die Eigenständigkeit der Gemeinde zurückgedrängt wurde. KELLER, Kleinstädte 2001, S. 25 fasste etwa anderthalb Jahrhunderte später in ihrer Untersuchung von sächsischen Kleinstädten zusammen: „In der Zusammenschau stellen sich sowohl Vasallenstädtchen wie etliche der amtssässigen landesherrlichen Städte in Hinblick auf Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit als merkwürdig hybride Gemeinwesen dar, die erst auf den zweiten Blick von dörflicher Organisation zu unterscheiden sind“. Die Waldenburger Städte sind dabei, die wenigen größeren Gemeinden mit einem solchen diesem Status; ebd., S. 28. Die Begrifflichkeit der Vasallenstadt ist auch in den älteren Rechtssatzungen der Sächsischen Städteordnung zu finden. Vgl. u. a. Karl Richard HIRSCHBERG, Städteordnung 1863, S. VII.

<sup>17</sup> BUDIG, Waldenburg 2004, S. 7, 9 nach SächsStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 02716 und SCHÖN, Urkundenbuch 1919, Bd. 1, S. 152 f., Nr. 505.

<sup>18</sup> Insofern ist die Formulierung von BUDIG, Rückblick 2004, S. 8, dass Waldenburg im Mittelalter die Rechte des *jus municipale* (Stadtrecht), *jus civile* (Bürgerrecht) oder *jus forense* (Marktrecht) verliehen worden wären, problematisch. Es sind Begrifflichkeiten deren Inhalt höchst schwankend war und deren Ausprägung und Verleihungszeitpunkt für Waldenburg zu dieser Zeit unbekannt sind.

Bestätigung von 1614, eine Feuer- und Brauordnung von 1552 mit dem Verweis auf Vorgänger 1533 in der Abschrift von 1656, die 18 Artikel umfassenden Statuten mit drei Bürgereiden, der Einordnung und Korrekturartikeln von 1594 und acht Ergänzungsartikel zu den Statuten von 1614 u. a. zu Bierschank, Hausordnung und Beherbergung. Der Band steht vermutlich in Verbindung zu den Statutenreformen von Hugo III. von Schönburg (1581–1644), ist jedoch teilweise erst 1656 entstanden.<sup>19</sup> Bisher erschienen nur sprachlich vereinfachte und inhaltlich verkürzte Auszüge dieser Statuten.<sup>20</sup>

Zugleich wird deutlich, dass in den verschiedenen Regelungen längst nicht alle für die Gemeinde wichtigen Themen berührt sind: So ist die Rats- und Bürgermeisterwahl nicht mit einem Wort erwähnt. Zusätzliche Angaben zu diesen und anderen Belangen finden sich in den ab 1521 erhaltenen **Waldenburger Amtsgerichtsbüchern** und den darin enthaltenen Anhörungsprotokollen der Stadt-, Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen.<sup>21</sup> Weitere Hinweise geben die älteren Handwerksprivilegien (Töpfer 1388, Schuster 1472),<sup>22</sup> die ältesten Zinslisten (1493, 1546, 1560)<sup>23</sup> sowie die Musterungsregister (1546)<sup>24</sup>, aus denen sich die Einwohnerzahlen und der rechtliche Status der Bewohner ableiten lassen. Die Auswertung der Stadtrechnungen scheiterte an der knappen Zeit bis zur Ausstellungseröffnung und der eingeschränkten Zugänglichkeit der Bestände des ausgelagerten Waldenburger Stadtarchivs.

Der älteste in den Statuten zu findende Hinweis auf die Waldenburger Stadtrechte weist in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Am 1. Mai 1614 traten der **Bürgermeister, der Rat, die Viertelsmeister und die Ältesten der Zünfte** und Handwerke samt der ganzen Gemeinde in und vor der *Stadt Waldenburgk, wie auch nicht weniger die inn der Altenn Stadt und Alttenn Waldenburgk unndt Niederwinckell* mit der Bitte an den Herrn Hugo III. von Schönburg heran, ihre *statuta, innungen unndt gewohnheit, derer sie sich bißhero viel lange zeit gebraucht*, bestätigen zu lassen.<sup>25</sup>

Die vorgelegten Statuten enthielten eine Erbrechtsreform von Ernst II. (1486/1512–1534) von 1533, welche wiederum auf einem Privileg von Friedrich XX. Herrn von Schönburg (1420/46–1480) fußte. Nach Streitigkeiten, Zank und Zwietracht hatten Bürgermeister, Rat und Gemeinde **der Stadt und der Altenn Stadt zu Waldenburgk** mit dem Rat und der Bestätigung der Ältesten und der Handwerke und nicht zuletzt mit Bewilligung derer *von Altenn Waldenburgk und Niederwinckell* ein neues Erbstatut entworfen und dessen Bestätigung erbeten.<sup>26</sup>

---

<sup>19</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol.

<sup>20</sup> Eine Teiledition der Statuten von 1533, 1594 (es fehlen die Artikel 17 Stadtschreiber & 18 Feuerordnung, die Einordnung und zwei Bürgereide) und 1614 findet sich bei PINTHER, CARL HEINRICH: Topographie von Schönburg mit verschiedenen Beylagen, Halle/Saale 1802, Beilage 7, S. 51-69. Die Edition bei SCHÖN, THEODOR: Geschichte des fürstlichen und gräflichen Gesammthausen Schönburg. Urkundenbuch der Herren von Schonburg, Stuttgart 1912, Bd. 8.2, S. 143-152, Nr. 308 folgt Pinther (der Bürgereid fehlt). Die Feuerordnung von 1552 ist in ihrer Abschrift von 1656 in den Schönburgischen Geschichtsblättern von 1898, S. 58-60. Auch dieser Edition folgt Theodor SCHÖN, Urkundenbuch (wie oben), Bd. 7.2, S. 89-91, Nr. 128.

<sup>21</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 2r-34v, 241v-247v.

<sup>22</sup> Teilediert und besprochen sind vor allem die Töpferprivilegien von 1388 und 1675 sowie jene der Schuster von 1472 und 1549 u. a. bei HOFMANN, Töpferei 1894/95, S. 83-97; HOFMANN, Innungsbrief 1894/95, S. 108-112.

<sup>23</sup> SächsStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10370/03, fol. 98v-103v, 122v-124v (1493 Erbzinsregister); SächsStA Chemnitz, 30753 Glauchauer Rechnungsarchiv, Nr. 666, 26v-29v (1560 unvollständige Vermögenssteuerliste);

<sup>24</sup> SächsStA Chemnitz, 30753 Glauchauer Rechnungsarchiv, Nr. 515.

<sup>25</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. Bestätigung der Statuten von 24. Januar 1533 durch Hugo III. von Schönburg 1. Mai 1614. Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft 1954, S. 126

<sup>26</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. Bestätigung der Statuten von 24. Januar 1533 durch Hugo III. von Schönburg 1. Mai 1614

Hier ist bemerkenswert, dass die Stadt Waldenburg **selbstbewusst und gemeinsam** mit den benachbarten Gemeinden an den Landesherrn herantrat und versuchte, ihre Rechte mit möglichst breiter Rückendeckung in- und außerhalb der Stadtgrenzen durchzusetzen. Stadt und Alte Stadt erscheinen in der Urkunde fast gleichberechtigt.

Die **Waldenburger Erbregelung** erinnert entfernt an entsprechende Artikel des Altenburger Stadtrechts in der Version von 1470. Beide Regelungen werden auf ein gemeinsames Landrecht zurückgehen. Jedoch wird in der Neufassung der Waldenburger Statuten die Stellung der Ehefrauen gestärkt.<sup>27</sup> Am Ende der Regelung wird an die *vorigen statuta, ordenung und gerechtigkeit* erinnert, die die Waldenburger von den Vorfahren des Schönburgers erlangt hätten und die *in crafft bleibenn sollenn* und mit dieser Schrift ebenfalls als bestätigt galten.<sup>28</sup>

Mit den zitierten Statuten sind somit weder alle Regelungen des städtischen Rechts erfasst, noch kann man von einer ersten Verleihung von Rechten sprechen. Es handelt sich noch nicht einmal um eine nur für die Stadt Waldenburg gültige Regelung, denn das Erbrecht galt in allen genannten Orten. Zudem ist das **gemeinsame Vorgehen** der benachbarten Gemeinden Stadt, Altstadt und Alt-Waldenburg sowie Niederwinkel kein Einzelfall. Auch in den ältesten erhaltenen Gerichtsbüchern erscheint diese Gemeinschaft: Die genannten Städte und Dörfer traten zusammen mit der jüngeren und winzigen Waldenburger Mittelstadt vor das Rüge- und Ehegericht, welches zugleich als landesherrliches Amtsgericht fungierte. Auch hier besaßen der Waldenburger Bürgermeister und der Rat bzw. die Ratsfreunde eine gesonderte Stellung: Sie waren Richter und Schöffen.<sup>29</sup>

Wir müssen uns – den vorliegenden Hinweisen nach – die Frage stellen, für wen das **Waldenburger Stadt- und Bürgerrecht** galt und ob es den oben angeführten Kriterien u. a. der Abgrenzung von den Landgemeinden und dem Landrecht genügte. Die eben angeführten Punkte machen es nötig, die Entwicklungsgeschichte der Stadt Waldenburg vergleichend mit den städtischen Statuten zu besprechen.

#### IV. Burg, Dorf, Altstadt und Stadt Waldenburg

Die seit dem 12. Jahrhundert im Kontext der Ostsiedlung in Erscheinung tretenden Stadtrechte dienten adligen und geistlichen Landesherrn dazu, Siedler aus Süd- und Westdeutschland sowie dem flämischen und friesischen Raum in die Marken im Osten des Reiches zu locken. Auch bereits etablierte Städte ließen sich in dieser Zeit ihre **Sonderrechte** verbriefen.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> Sie erhielten – wie in Altenburg – ein Drittel am Erbe ihres verstorbenen Ehemannes, zwei Drittel gingen die hinterbliebenen Kinder. In Abweichung zum Altenburger Rechte hatten die Waldenburger jedoch kein Heergewehte oder Gerade (Ausstattung für wehrfähigen Mann und Frau) an den Rat zu leisten. Die Witwe konnte zudem – wenn sie die Kinder weiter in der Heimatstadt versorgen sollte – für diese Leistung Teile von deren Anteil einbehalten. Auch konnte sie ihren Anteil mit in eine neue Ehe bringen, ohne dass die Kinder ein Anrecht auf das Erbe besaßen; vgl. MEYNER, Nachrichten 1787, S. 157 f.

<sup>28</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. Bestätigung der Statuten von 24. Januar 1533 durch Hugo III. von Schönburg 1. Mai 1614.

<sup>29</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044.

<sup>30</sup> 1256 ließ sich beispielsweise Altenburg alte – angeblich kaiserliche – Rechte bestätigen, verlangte eigenständige Gerichtsbarkeit und Verwaltung, verbat sich den Einfluss des kaiserlichen Landrichters und verlangte Vorrechte im Handel. Die damals verbrieften Rechte lassen sich fast vollständig noch am Ende des Mittelalters im Altenburgischen Stadtrecht nachweisen; vgl. die Bestätigung der Stadtprivilegien durch Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen von 1470 ediert u. a. bei MEYNER, Nachrichten 1787, S. 151-163, z. B. ebd., S. 156. zur Abgrenzung vom Landrecht: *der lanrichter der sal im Weichbilde der Stad keyne macht noch recht zcu richten habenn*; vgl. GAUPP, Stadtrechte 1851, Bd. 1, S. 210-213, dort S. 211 u. a. 10. *Judex provincialis infra terminos municipii vestri nullum judicandi jus habebit.*

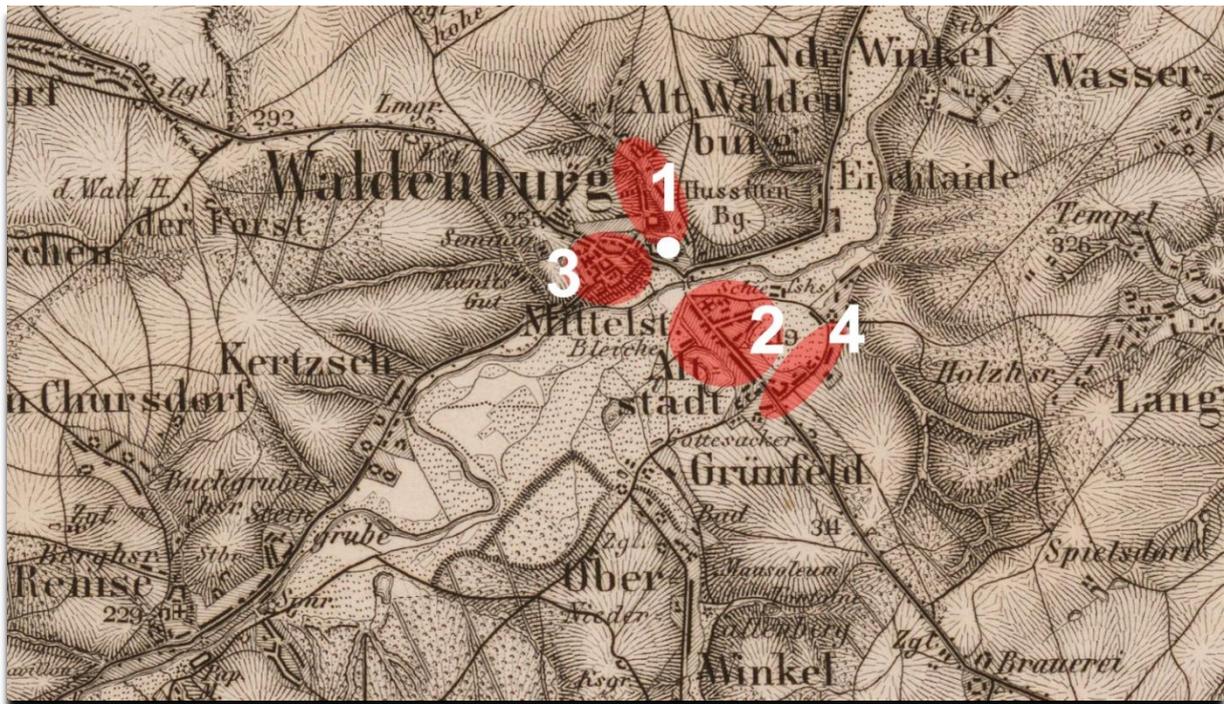


Abb. 3: Ausschnitt aus einer Karte des Königreichs Sachsen 1863 von Wilhelm Hase und Anton Hofmann mit Waldenburg und den umliegenden Ortschaften sowie der Kennzeichnung der älteren Ortsteile:  
 1 Altwaldenburg, 2 Altstadt Waldenburg, 3 (Stadt) Waldenburg, 4 Nauendorf,  
 Punkt = Burg Waldenburg (SLUB/KS 31776,15)

In diese Zeitphase der ersten Siedlungsunternehmungen fällt auch die **Burg Waldenburg**. Als kaiserliche Stellvertreter im Pleißenland errichteten der spätere Landrichter Hugo von Wartha (vor 1159 – nach 1183) und der Marschall Rudolph von Brand († nach 1172) die Burg etwa zeitgleich mit dem Altenburger Bergerkloster (Augustiner-Chorherrenstift) 1165–1172.<sup>31</sup> Die Waldenburg

<sup>31</sup> Die älteste Erwähnung Waldenburgs ist nur in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert erhalten. In einem Kopialbuch, das viele ältere Urkunden geistlicher Institutionen zusammenfasst (LATH-HStA Weimar, EGA, Kopialbuch F 6) und das vmtl. als Nachschlagewerk der kurfürstlich-sächsischen Kanzlei diente, findet sich die Kopie eines gegen Ende des 14. Jh. entstandenen Gedichtes von einem Augustiner-Chorherren oder Chor-Schüler des Altenburger Bergerklosters. Darin schildert der Autor über die Entstehungsgeschichte des Stifts: *Curia regis erat celebranda nec est celebrata./ Sumptibus ergo dei claustrum fecit genetrici./ Rectores isti fuerant vice regis* [in der Abschrift fehlendes Wort evtl. *agando* oder *isti*]/ *Hugo de Wartha, Rudolfus de quoque Branda; Primus erat iudex sed marscalcus fuit alter./ Waldenburgk castrum simul isto tempore, claustrum/ A dictis dominis septem completur annis*; MITZSCHKE, Verse 1887, S. 391 f. (LATH-HStA Weimar, EGA, Kopialbuch F 6, fol. 24r). Julius Löbe löste die Verse in Korrektur von Mitzschkes Umstellungen schlüssiger als dieser auf: „Die Kurie des Kaisers [in der Burg Altenburg] hätte sollen verherrlicht werden, aber sie ward nicht verherrlicht, also erbauete er [der Kaiser] mit einigem Aufwand der Mutter Gottes ein Kloster. Leiter (des Baues) waren in Stellvertretung des Kaisers die Folgenden gewesen, Hugo von Wartha und Rudolf von Brand, der erste war (Land-)Richter, der andere Marschall. Schloss Waldenburg wurde mit dem Kloster zu gleicher Zeit von den genannten Herren in 7 Jahren vollendet. Hugo, Conrad, Hugk (d. i. Hugo II.), Unarck und sein Sohn Unarck, was der erste gethan (für das Kloster), bewahrte der mittlere und der letzte, damit ihnen die letzte Ruhe zuteil werde – das wolle die heilige Maria erbitten – und sie nicht das jüngste Gericht verdamme. Amen“; LÖBE, Geschichte 1887, S. 409.

beherrschte eine Muldenfurt, die ähnlich jener bei Kertzsch (1143, *in campum Kirtzs ultra Muldam*) für Handel und nicht zuletzt Truppenbewegungen von Bedeutung war.<sup>32</sup>

Auf 1256 datiert eine Befreiung der Altenburger Händler vom **Waldenburger Zoll**, die sich noch 1470 in der Altenburger Stadtordnung findet.<sup>33</sup> Die Muldenfurt besaß demnach über Jahrhunderte eine gewisse Bedeutung für den Nord-Süd-Handel auf den Salzsteigen bis nach Böhmen. Diese Zollbefreiung lenkte nicht zuletzt die Händler weg von der alten Furt bei Kertzsch zur geschützten Furt bei Waldenburg.<sup>34</sup>

Auf dieser Basis errichteten die Herren von Wartha auf Waldenburg nach dem Zusammenbruch des Pleißenlandes im Interregnum in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine eigene **Herrschaft**. Über 200 Jahre diente die Waldenburg den Herren von Wartha, die sich bald nach ihrem Hauptsitz nannten, als Zentrum einer kleinen Herrschaft von etwa 15 Orten bis in den Raum von Hohenstein und Hermsdorf.<sup>35</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. ROSENFELD, Urkundenbuch Naumburg 1925, Bd. 1, Nr. 158 (vmtl. gefälschte Urkunde von 1143), Nr. 277 (Urkunde von 1165/70); EICHLER/WALTHER, Ortsnamenbuch 2001, Bd. 1, S. 480; <https://hov.isgv.de/Kertzsch>.

<sup>33</sup> In der Stadtrechtsbestätigung von 1256 heißt es: *Theoloneum in Waldenberch non dabitis*; GAUPP, Stadtrechte 1851, Bd. 1, S. 213. Noch in einer Rechtsbestätigung vom 5. Oktober (Freitag nach Michaelis) 1470 heißt es: *Zcu Waldenburg sollen die Burger von Aldenburg nicht zcoll geben*; MEYNER, Nachrichten 1786, S. 160.

<sup>34</sup> In einer vmtl. gefälschten Urkunde für das Kloster Remse von 1143 sind als zwei der Grenzen des Klosterbesitzes im Norden die *semita Bohemica*, also der Böhmisches Steig, und eine *pons Borens*, vmtl. eine Durchzugsbrücke an einem Knüppeldamm durch den Wald (asorb. *Boruš* = Nadelwald) erwähnt; ROSENFELD, Urkundenbuch Naumburg 1925, Bd. 1, Nr. 158. Die *semita Bohemica* werden von MITZSCHKE, Urkundenbuch Remse 1895, S. 319 und SCHLESINGER, Lande 1935, S. 54 f. überraschend eindeutig als jener Weg interpretiert, der bei Waldenburg über die Mulde auf Schwaben zu läuft. Während der Ort der Brücke nicht sicher zu identifizieren ist. Hier wäre kritisch anzumerken, dass es vor der Errichtung der Waldenburg wohl mehrere Nord-Süd-Handels-Wege über die Mulde gegeben hat und die vmtl. gefälschte Urkunde die Zustände nach deren Errichtung rückinterpretiert. Auch sonst gäbe es alternative Interpretationen. So ist in der Urkunde an der Ostgrenze des Remser Territoriums der Markt Kertzsch jenseits der Mulde (*campus Kirtzs ultra Muldam*) ausdrücklich erwähnt; vgl. ROSENFELD, Urkundenbuch Naumburg 1925, Bd. 1, Nr. 158; EICHLER/WALTHER, Ortsnamenbuch 2001, Bd. 1, S. 480; <https://hov.isgv.de/Kertzsch>. Diese Formulierung verbindet Kertzsch mit einer Marktfunktion und einem Muldenübergang: mehr als genügend Hinweise auf einen bedeutenderen Handelsweg, der mit dem Nikolaipatrosinium Remses korrespondiert (*cenobium beatae Mariae sanctique Nicholai super Muldam*); EICHLER/WALTHER, Ortsnamenbuch 2001, Bd. 2, S. 279; vgl. <https://hov.isgv.de/Remse>.

<sup>35</sup> SCHLESINGER, Lande 1935, S. 56 schließt auf Basis des Amtserbbuches von 1536 und älterer Nachrichten auf die ursprünglich zur Herrschaft gehörenden Orte: Altstadt, Waldenburg, Niederwinkel, Langenchursdorf, Falken, Meinsdorf, Hermsdorf, Grumbach, Pfaffroda, Schwaben, Callenberg, Obercallenberg, Langenberg, Oberlungwitz, Hohenstein und Hermsdorf.

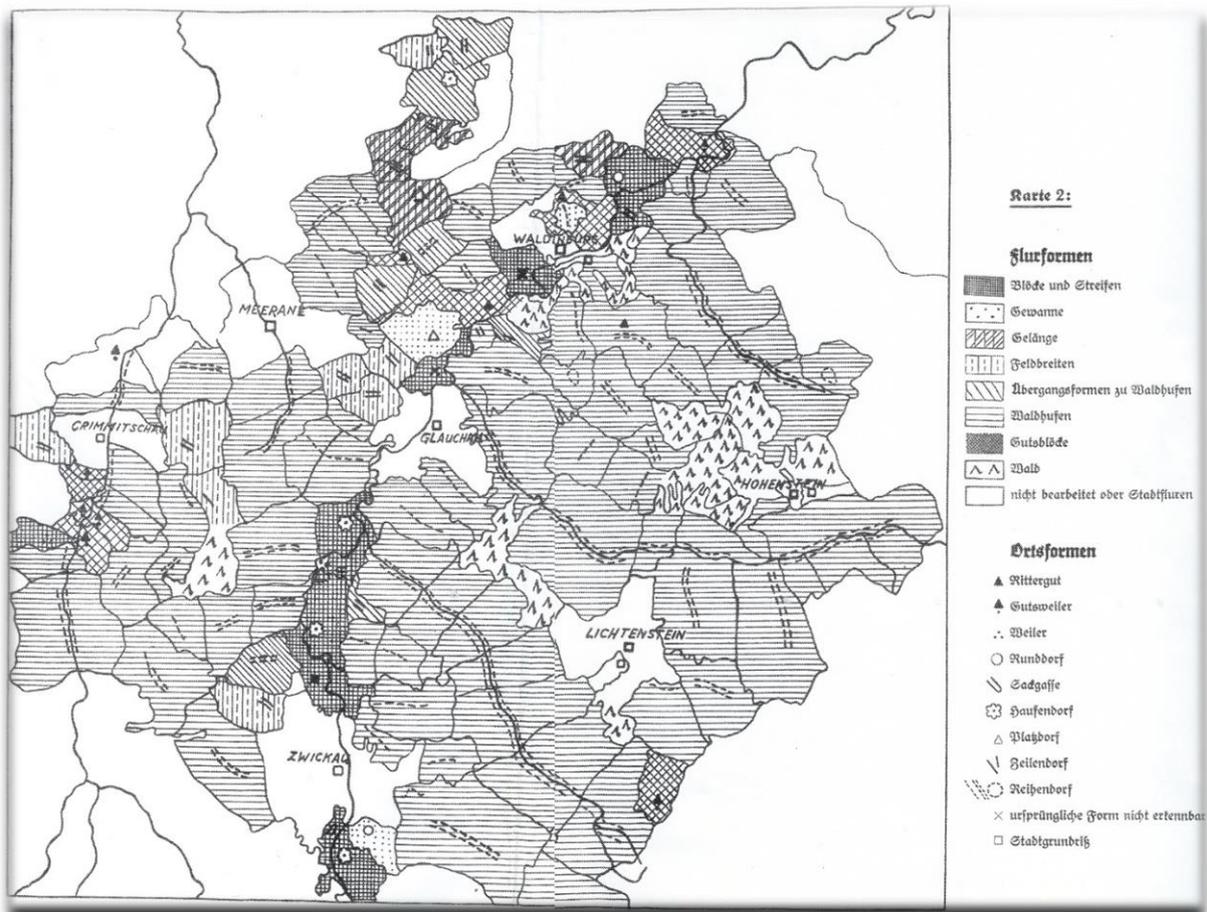


Abb. 4: Flur- und Dorfformen in den Schönburgischen Landen von Walter Schlesinger (1935)

Das Umland der Burg beschreiben zeitgenössische Berichte der 1160er Jahre noch als *silva*, also **Wald**.<sup>36</sup> Dies deckt sich mit den noch Jahrhunderte später nachzuweisenden Flurformen jenseits des Muldentals. Den Raum um Zwickau, Lichtenstein und Waldenburg dominieren sogenannte Waldhufen (Querschraffuren in Abb. 4). Dort befand sich um 1100 noch Wald, d. h. 80 % der heute dort liegenden Dörfer hat es zu dieser Zeit noch nicht gegeben. Sie wurden erst in den folgenden Jahrhunderten der Wildnis durch Rodung abgewonnen.<sup>37</sup> Einen gewissen Eindruck vom Zustand der „Besiedlung“ vermittelt eine Waldkarte des 16. Jahrhunderts um das Kloster Wechselburg (Abb. 5). Die spätere Stadt neben dem Kloster mit ihren verstreuten Blockhütten erscheint wie eine amerikanische Wild-West-Siedlung.

<sup>36</sup> ROSENFELD, Urkundenbuch Naumburg 1925, Bd. 1, Nr. 277.

<sup>37</sup> SCHLESINGER, Lande 1935, S. 82 f, Karte 2.

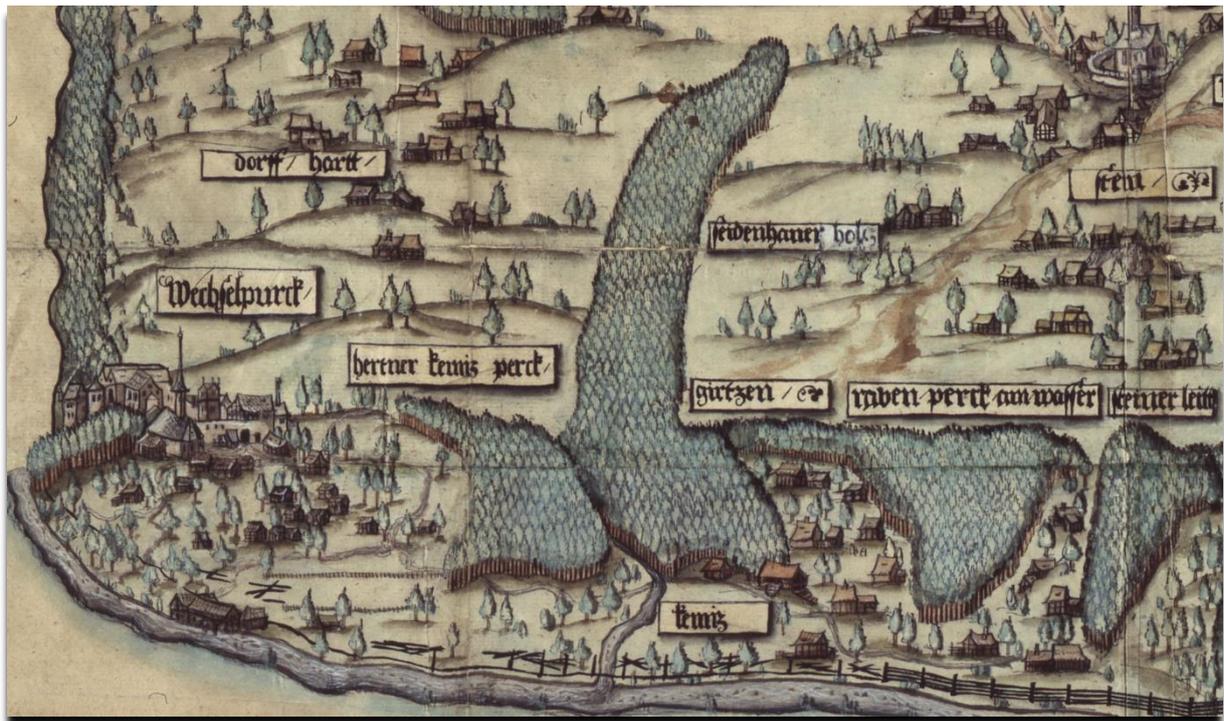


Abb. 5: Auszug aus der Vogelschaukarte der Schönburgischen Waldungen zwischen Wechselburg und Claußnitz mit Wildzaun (SächsStA Dresden, Karten, Schr 001, F 026, Nr. 009)

Erste Rodungen und Ansiedlungen von deutschen Kolonisten in der Nähe Waldenburgs sind bei Weidensdorf in den 1160er Jahren belegt.<sup>38</sup> Slawische Vorgängersiedlungen erscheinen in den Muldenauen mit gemischten Block- und Streifenfluren (karierte Straffuren in Abb. 4) oberhalb und unterhalb von Waldenburg bei **Kertzsch und Schlagwitz**. Diese Flurformen sind ein Hinweis auf slawische Feldwirtschaft mit hölzernen Hakenpflügen und decken sich mit der slawischen Herkunft der Ortsnamen.<sup>39</sup> Bei Waldenburg wird eine solche Ansiedlung im Bereich der Töpferstraße (Altstadt Waldenburg) etwas abseits des rechten Muldenufers vermutet.<sup>40</sup>

Der heutige Stadtteil **Altwaldenburg (1)** erscheint als eine zur Burg gehörige dörfliche Ansiedlung.<sup>41</sup> Dafür sprechen die frühe Erwähnung 1290 (*in antiquo Waldenberg*; 1301 *Aldenwaldenberc*) und die dort befindliche zur Herrschaft gehörige Schäferei und andere Amtsgebäude. Bald nach Errichtung der Burg, definitiv noch im 12. Jahrhundert, sind demnach zur Versorgung der Burgleute nördlich der Befestigung ein Vorwerk und im Anschluss einige „Lehn“ für Dienstleute eingerichtet worden.<sup>42</sup> Im Anschluss daran entwickelte sich Altwaldenburg als Waldhufendorf mit Gehöften und jeweils zugehörigem Ackerland auf Rodungsflächen entlang des Baches.

1301 bestätigte Anarg/Unarg I. von Wartha (nach 1239–1317) Schenkungen seines Großvaters Konrad von Wartha (um 1188–nach 1216). Konrad hatte Grundstücke in Altwaldenburg und

<sup>38</sup> SCHLESINGER, Lande 1935, S. 85; vgl. <https://hov.isgv.de/Weidensdorf>.

<sup>39</sup> Kertzsch von altsorbisch *Kyrčica* = Siedlung auf einer Rodung und Schlagwitz von *Slavota* oder *Slavęta*, = Siedlung der Leute eines Slavota; EICHLER/ WALTHER, Ortsnamenbuch 2001, Bd. 1, S. 480; ebd., Bd. 2, S. 357.

<sup>40</sup> SCHLESINGER, Lande 1935, S. 99.

<sup>41</sup> Hier nach der digitalen Version des Historischen Ortsverzeichnisses von Sachsen; EICHLER/ WALTHER, Ortsnamenbuch 2001, Bd. 2, S. 546; [https://hov.isgv.de/Waldenburg,\\_Alt-](https://hov.isgv.de/Waldenburg,_Alt-). SCHLESINGER, Lande 1935, S. 100 hat in seiner Analyse der Flurkarten drei Gewinnflurfelder (mit Anteilen der einzelnen Grundstücke) etwas nördlich des Schlosses ausgemacht. Entlang des Baches verzeichnet er jedoch ebenfalls Übergangsformen von Waldhufen.

<sup>42</sup> SCHLESINGER, Lande 1935, S. 100.



Waldenburger Pfarre (1308?, 1367) sind erheblich jünger.<sup>45</sup> Die Niederwinkler Kirchweihfeier/Kirmes erfreute sich regionaler Beliebtheit und wurde von benachbarten Gemeinden besucht.<sup>46</sup> Im Ort selbst – einem Reihendorf mit waldhufenähnlicher Flur – lebten 1546 zehn Familienvorstände, die als wehrfähig gemustert wurden; im gleichen Jahr werden sieben besitzende Männer, ein Häusler und 19 Inwohner besteuert.<sup>47</sup>

Die **Altstadt Waldenburg (2)** erscheint nicht nur dem Namen nach bedeutender als das dörfliche Altwaldenburg. Es wird sich um eine jüngere Ansiedlung gehandelt haben, welche durch den Abstand zur Burg und eine eigene Pfarrei eine gewisse Unabhängigkeit erlangte. Die Altstadt entwickelte sich auf der Flussseite gegenüber der Burg am dortigen Muldenübergang. Durchziehende Reisende, die die Furt nicht zu jeder Zeit überqueren konnten und auf Versorgung angewiesen waren, konnten dort Unterschlupf finden.

Bezeichnend für den Handelsweg ist der tradierte alte Name der Hauptstraße der Altstadt: **Böhmische Straße** (heute Bahnhofsstraße).<sup>48</sup> Die abschriftlich erhaltene Waldenburger Geleitsordnung aus dem Jahr 1475 bietet zudem einen Hinweis auf eine Salzhandelsstraße, die nach Böhmen lief: als erstes sind in der Ordnung die Gebühren für einen Wagen mit Salz und darauf jene für Erz-, Zinn-, Blei-, Kupfer- oder Eisenerzen bedacht.<sup>49</sup> Damit sind die beiden bedeutendsten Handelsgüter auf der Nord-Süd-Route genannt: Hallesches Salz nach Böhmen und Erze aus dem Erzgebirgsraum in den Norden. Eine weitere Regelung der Geleitsordnung hält fest, dass die Altstädter – ähnlich wie die Altenburger – an der Waldenburger Muldenquerung kein Geleit zu zahlen hatten.<sup>50</sup>

Die Altstadt Waldenburg entwickelte sich als Straßendorf auf die Muldenfurt zulaufend wohl kurz nach dem Dorf Altwaldenburg. Bereits im 13. Jahrhundert hatte die Altstadt eine unweit gelegene alte slawische Siedlung aufgesogen. Die Altstädter Pfarrkirche vor der Furt am Ende der Straße, deren Patrozinium bzw. Weiheheilige nicht bekannt sind, war das Zentrum der Siedlung. Kerzenstiftungen weisen auf einen Marienaltar und auf die Bruderschaft des Wahren Leichnams hin. Eine ebenfalls nachzuweisende Stiftung für **Elendenkerzen** war für verstorbene Fremde gedacht. Diese Kerzenstiftung ist ein weiterer Hinweis auf durchziehende Händler, der sich auch in Schwaben und Oberwiera finden lässt.<sup>51</sup>

Der Bischof von Meißen unterstellte 1306 dem *sedes* der **Altstädter Pfarrei ein Landdekanat** mit zwölf weiteren Kirchen rechts der Mulde: ein Hinweis darauf, welche große Bedeutung Kirche und

---

<sup>45</sup> SCHLESINGER, Lande 1935, S. 42. Hofmann, Beiträge 1899/1900, S. 176 nennt einen *plebanus* Johannes zu Waldenburg mit Verweis auf einen Artikel Schöns, in dem dieser nicht genannt ist.

<sup>46</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 17r (1526), 20v (1527).

<sup>47</sup> SächsStA Chemnitz, 30573 Glauchau Rechnungsarchiv, Nr. 515; <https://hov.isgv.de/Niederwinkel>.

<sup>48</sup> BUDIG, Gang 2004, S. 24.

<sup>49</sup> Die Abschrift der Waldenburger Geleitsordnung befindet sich als letztes Blatt im Waldenburger Amtsgerichtsbuch 1522–1529 unter der Überschrift: *Das gelaidt einzunehme(n) apgeceigte nach folgende stück, ist bey her Friderich von Schenburgk got selichen im 75t(en) jar geschriben hat, Lorentz Schneider, befolen das gelaidt und noch volget bey der herschafft etc., das gelaidt also erhaltenn werden, alle stucke auß eynem czettel inß buch geschriebenn*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 324r-v.

<sup>50</sup> Ebd. ist vermerkt: *Item was die Altden stetter furen, furen frey, was sie furn*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 324r.

<sup>51</sup> Das Patrozinium, also der Schutzpatron, dem die Kirche geweiht war, ist leider in den älteren Kirchenrechnungen nicht genannt. Dort erscheinen zwar die Namen der Kirchenväter, also der weltlichen Verwalter der Güter Wenzel Hertel und Benedix Keiser, nicht jedoch den Namen des Patrons oder Heiligen. Genannt sind Ausgaben für Kerzen des *heiligen warlechnams, der elenden kerzen* und *unsßer lieben frawen kertzen*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 242r (Schwaben), 243r (Zitat, Altstadt), 252v (Oberwiera).

Ansiedlung der Waldenburger Altstadt um 1300 besaßen. Zugleich legt der Fund eines Grundsteins in der Kirche, welcher mit Münzen auf die Zeit um 1300 datiert werden kann, einen Neu- bzw. Ausbau kurz zuvor nahe.<sup>52</sup> 1317 wird auch der Pfarrer *in antiqua civitate Waltenberg* also in der alten Stadt Waldenburg erwähnt. Er war so vermögend, dass er für die Herren von Schönburg in Crimmitschau einen Altar am dortigen Martinsstift fundieren konnte.<sup>53</sup>

Als Siedler in der Altstadt kommen Händler, Bauern und Handwerker in Frage, die an der Burg benötigt wurden. Es hat einiges für sich mit Karlheinz Blaschke hier eine von **Händlern dominierte Siedlung** anzunehmen. Blaschke vermutete, dass Kaufleute einen unregulierten Markt einrichteten und eine eigene Pfarrkirche mit Nikolaipatrozinium (Schutzpatron u. a. der Händler und Fischer) errichteten. Allerdings sind sowohl das von Blaschke angenommene Alter – um 1100 – wie die beschriebene Größenordnung von 40 Händlerhäusern ohne größeren Grundbesitz utopisch.<sup>54</sup> Um 1100 gab es in der Region, wie gezeigt, wenige slawische Siedlungen, die zusammen kaum mehr als 30 Bauerngüter umfassten.<sup>55</sup> Wer sollte die 40 Händlerfamilien versorgen, wo noch in den 1160er Jahren das benachbarte Kloster Remse als im Wald stehend und unterversorgt galt?

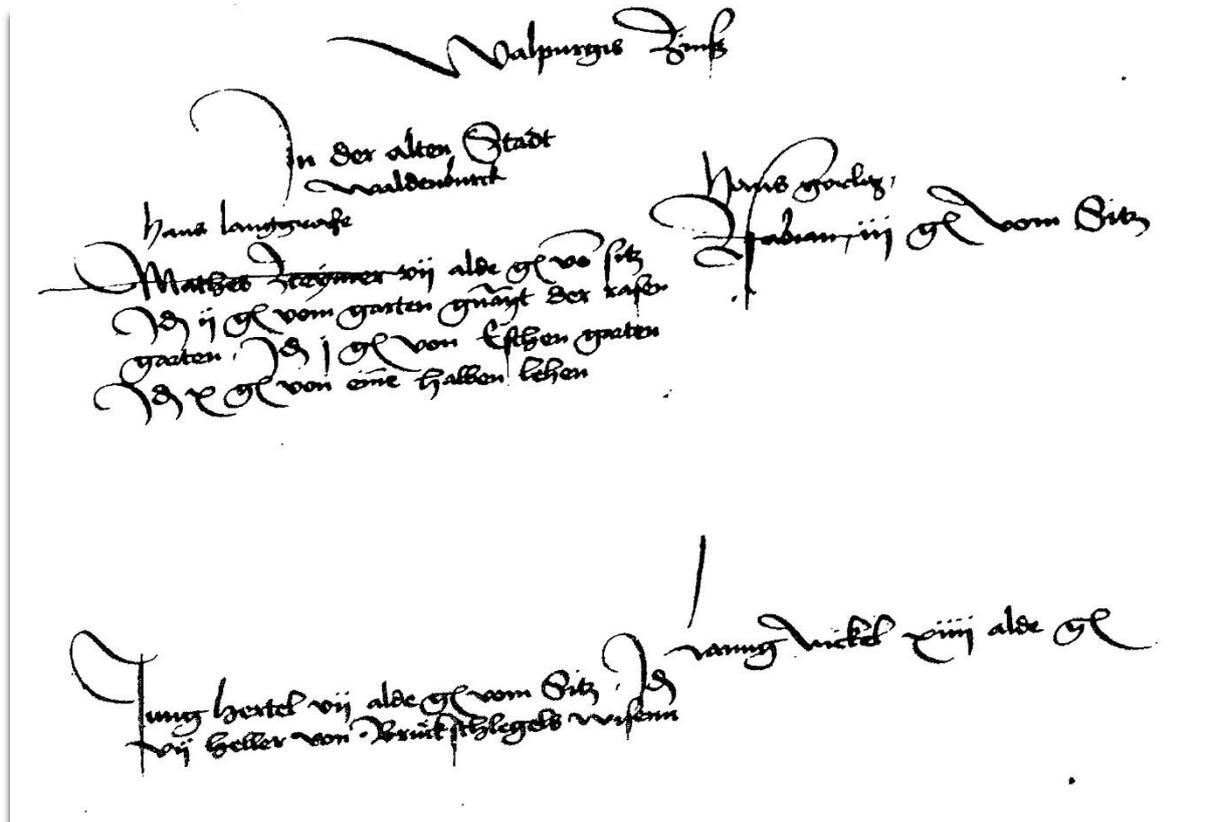


Abb. 7: Garten- und Hausbesitzer in der Altstadt Waldenburg im Erbzinregister von 1493

<sup>52</sup> LAU, Lutherkirche 2004, S. 87.

<sup>53</sup> TOBIAS, Regesten 1865, S. 37 f. nach SächsStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 02104.

<sup>54</sup> BLASCHKE, Kaufmannssiedlung 2012, S. 178. Vollends abwegig ist Blaschkes Behauptung, dass eine Kirche mit einem nicht nachgewiesenen (!) Nikolaipatrozinium um 1100 entstanden sein muss. Das benachbarte Kloster Remse ist um 1150 entstanden und besaß ebenfalls ein solches Patrozinium: *cenobium beatae Mariae sanctique Nicholai super Muldam*; EICHLER/WALTHER, Ortsnamenbuch 2001, Bd. 2, S. 279

<sup>55</sup> Um 1551 sind in Kertzsch 10 besessene Mann und ein Häusler, in Schlagwitz 11 besessene Mann und 31 Inwohner ohne Grundbesitz (!) verzeichnet. Die vermutete slawische Siedlung um die Töpfergasse in Altstadt Waldenburg wird diese Größe kaum überschritten haben; vgl. <https://hov.isgv.de/Kertzsch>; [https://hov.isgv.de/Schlagwitz\\_\(3\)](https://hov.isgv.de/Schlagwitz_(3)).

Hinzu kommt, dass die frühesten Personenverzeichnisse für die Altstadt Waldenburg um 1500 insgesamt nur **etwa 20 Grundstücke** und damit nur die Hälfte, der bei Blaschke für 1100 vermuteten Händlerhausstellen kennen. Im Erbzinsregister von 1493 sind 17 Grundstücke und drei Gärten erwähnt, darunter sind etwa 15 Sitze also Häuser genannt oder zu erschließen. Im Musterungsregister von 1546 erscheinen immerhin 24 Familienvorstände, von denen im Kriegsfall 16 bewaffnet ausziehen konnten. Nur acht Gärtner verfügten nicht über genügend Land und waren davon befreit, eine Rüstung zu stellen. Das Zinsregister des gleichen Jahres führt 25 besessene Mann mit Grundbesitz und 39 Inwohner, also Bewohner ohne Haus- oder Grundbesitz, an.<sup>56</sup>

Unter den Hausbesitzern erscheinen auch Mitglieder der nach Zwickau, Altenburg, Dresden und Leipzig liefernden Töpferfamilie Han/Hahn/Hain auf zwei Hausstellen, in denen sie auch Hausgenossen (also Untermieter) beherbergten.<sup>57</sup> In den Gerichtsbüchern erscheinen als **Tätigkeitsbezeichnungen** der Altstädter in den 1520er Jahren weiterhin Fischer, Gerber, Poliere, eine junge Gänsehirtin und Ackerknechte.<sup>58</sup> Auch einer der Müller lebte in diesen Jahren im Altstädter Rechtsbereich, trieb Vieh zu häufig auf die Gemeindefluren, klagte über Diebstähle und über verunreinigte Anzugsgräben.<sup>59</sup> Nur selten heißt es von der Altstadt, dass ein Nachbar dem anderen nichts als Gutes weiß, wofür die Gemeinde Gott und den Herren von Schönburg danken solle.<sup>60</sup>

Auf eine gewisse Überbesiedlung im Verhältnis zu den agrarisch erschlossenen Flächen der Altstadt weist das erstmals in den 1490ern erwähnte **Naundorf (4)** hin, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Wüstung war. Die einseitige Waldhufensiedlung schloss rechtwinklig an die Straße der Altstadt Waldenburg an und erschloss im hochwasserfreien Waldsaum agrarisch nutzbare Flächen. Das neue Waldhufendorf konnte so den Nahrungsmittelbedarf der angesiedelten Handwerker und Händler bedienen. Schon vor 1490 nahm die Altstadt die nahe gelegenen Feldfluren auf, die Einwohner zogen vmtl. in die Stadt und die Höfe fielen wüst.<sup>61</sup>

Doch um 1500 erscheint auch die Altstadt als **Siedlung im Niedergang**. Neben der Pfarrkirche mit mehreren Altarstiftungen sind keine bedeutenderen Gebäude bekannt. In den 1520er Jahren lief das Vieh von den schlecht abgezaunten Weiden durch die Altstadt. Der benachbarte Teich und große Lachen bemächtigten sich gelegentlich der Wege. Die Gemeinde klagte, *das sie nicht wege und stege wollen halten, als vorzeiten gewest ist*.<sup>62</sup> Über ein eigenes Marktrecht verfügte die Altstadt zu dieser Zeit schon nicht mehr. Die Altstädter hatten den Markt in der Stadt Waldenburg zu besuchen. Ihnen war im 16. Jahrhundert ausdrücklich verboten, auf der Straße oder in Winkeln und Privathäusern Waren für den Alltagsbedarf von Händlern zu erwerben, die zum Waldenburger Markt zogen.<sup>63</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. [https://hov.isgv.de/Waldenburg,\\_Altstadt](https://hov.isgv.de/Waldenburg,_Altstadt).

<sup>57</sup> Vgl. BUCHWALD, Absatzgebiete 1930, S. 258 f.; SächsStA Chemnitz, 30753 Glauchauer Rechnungsarchiv, Nr. 515, fol. 35r, 36r; ebd., Nr. 666, fol. 26v, 28v. Laut Gerichtsbuch lag im Haus von Jorg Han, die Hausgenossin Valten Ilgen, mit der er 1525 in einem lauten und unübersichtlichen Streit lag (niemand weiß, wer Koch oder Kellner ist); SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 13r.

<sup>58</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 7v, 24v.

<sup>59</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 7v, 12v, 24v.

<sup>60</sup> Vgl. den Eintrag und den Rügen der Alten Stadt im Ehegericht vom Mittwoch nach Felicis 1528: *Weis ein Nagwar von dem andern nichts dan alles guth, danckt Got und m(einem) g(nädigen) herrenn*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 27v.

<sup>61</sup> Vgl. SCHLESINGER, Lande 1935, S. 100.

<sup>62</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 3v, 5r.

<sup>63</sup> So der Artikel XIII. der Statuten von 1594 zur Waldenburger Marktbefreiung mit ausdrücklicher Nennung der Altstädter; PINTHER, Topographie 1802, S. 60 f.

In den folgenden Jahrhunderten begann die Altstadt – vor allem durch das aufblühende Töpferhandwerk – wieder zu gedeihen. 1781 stellte sich die Altstadt Waldenburg als **hauptsächlich vom Handwerk** und vor allem der Töpferei (44) und Pfeifenmacherei (17) lebender Ort mit etwa 140 Häusern und einem guten Dutzend Gehöften dar. Eigene Innungen hatten sich in der Altstadt Waldenburg ausgebildet, andere waren mit den Innungen der Stadt Waldenburg zusammengeschlossen. So waren auch Tuchmacher (11), Schneider und Strumpfwirker (je 5) aber auch Zimmerleute (7) und Maurer (3) in der Altstadt zu finden.<sup>64</sup> Nur eine Handvoll Altstädter lebte allein von der Landwirtschaft.

Im 18. Jahrhundert argumentierten die Bewohner der Altstadt mit diesem Faktum im Rechtsstreit mit der Stadt Waldenburg und beanspruchten die gleichberechtigte Anerkennung ihrer Handwerker und Krämer. Sie begründeten dies damit, dass sie **einanderlei Statuta mit der Oberstadt haben und unter demselben Weichbilde** liegen, sowie bei Ratswahlen in der Oberstadt erscheinen und in Urkunden als Bürger bezeichnet würden.<sup>65</sup> Tatsächlich sprechen die Waldenburger Amtsrechnungen des Jahres 1549/50 vom *hausgenossen zins in beiden (!) stedten*.<sup>66</sup> Dies deckt sich mit historischen Jagdkarten des 16. Jahrhunderts die für Waldenburg zwei Stadtpunkte auf beiden Seiten der Mulde zeigen.

---

<sup>64</sup> HOFMANN, Töpferei 1894/95, 89.

<sup>65</sup> HOFMANN, Töpferei 1894/95, S. 87 f. (nach SächsStA Chemnitz, 30572 Gesamtregierung Glauchau, Nr. 4327), Zitat von S. 88. Die Gerichtsbücher sprechen von deutlich getrennten Gemeinden mit eigenen Rügenmeistern unter einem Weichbild, dem Richter und Rat aus Waldenburg vorstanden. Vgl. auch die umfangreiche Abhandlung in der Chronik von Fritz RESCH, Chronik Ms., S. 109-141; BUDIG, Gang 2004, S. 22-27 mit weiterer Literatur.

<sup>66</sup> SächsStA Chemnitz, 30572 Gesamtregierung Glauchau, Nr. 8517, fol. 26r.



Abb. 8: Zwei Mal Waldenburg an der Mulde in der Hand-Waldkarte  
vmtl. von Kurfürst August von Sachsen um 1580

Jedoch ist der wirtschaftliche Aufschwung der Altstadt Waldenburg eine Entwicklung der Zeit um 1700 und keineswegs nur dort zu beobachten. Pinther stellte heraus, dass in vielen Schönburgischen Dörfern kaum 10 bis 20 Einwohner von Ackerbau und Viehzucht lebten, mehrere hundert hingegen von Handwerk und Handel.<sup>67</sup> Leonhardi beobachtete, dass in allen **Dörfern um Waldenburg**, Sackzwillich, Rossdecken und Strümpfe gewirkt würden, konstatierte jedoch, dass die Altstadt weder Marktrecht noch einen eigenen Stadtrat hätte und somit nur dem Namen nach Stadt sei.<sup>68</sup>

Dennoch belegt die Erwähnung der Pfarrei in *antiqua civitate Waldenburg* nicht nur den fast stadtgleichen Rang der Altstadt Waldenburg um 1300 – *civitas* steht gewöhnlich für eine Bürgergemeinde – sondern auch, dass es bereits zu dieser Zeit neben der alten Stadt auch eine neue Stadt gab. Denn warum sollte man sonst zur Differenzierung die Bezeichnung „alt“ verwenden.

Die Stadt **Waldenburg (3)**, welche erst 1336 ausdrücklich als *stat und burg Waldinberg* erwähnt wird, hat damit bereits um 1300 bestanden. Somit sind sämtliche bedeutendere Stadtteile Waldenburgs unter den Herren von Wartha entstanden.<sup>69</sup> Die Rückführung der Waldenburger Stadtrechte auf das 15. Jahrhundert und die erst seit 1378 in Waldenburg regierenden Schönburger, wie sie gelegentlich

<sup>67</sup> PINTHER, Topographie 1802, S. 65.

<sup>68</sup> LEONHARDI, Erdbeschreibung 1804, Bd. 3, S. 346 f.

<sup>69</sup> BUDIG, Waldenburg 2004, S. 9 nach SächsStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 02716.

in falsch abgeleiteten Zitaten zu finden ist, ist nicht haltbar. Selbst ältere Chroniken mutmaßen dies nur auf schwachen Indizien.<sup>70</sup>

Die Stadt Waldenburg erscheint als eine **Plananlage** auf der hochwassersicheren Anhöhe nordwestlich der Burg. Der Grundriss von Stadt und Markt ist geprägt von der Ausrichtung am Haupthandelsweg. Dieser führte von der Mulde den Torberg hinauf durch das Niedertor, am Finkenherd vorbei, über den Markt, die Altenburger Straße entlang durch das Obertor nach Altenburg. Ein eher innerstädtisch genutzter Verbindungsweg führte vom Finkenherd westlich des Niedertors (Königsplatz) über Topfgasse und die Niedere Kirchgasse bis zur Kirche und von dort durch die Obere Kirchgasse zum Obertor. Weniger stadtbildprägend und in schlechterem Zustand erscheint der Weg vom Markt über Weinkellergasse, Topfmarkt und Glauchauer Gasse durch das schlichte Glauchauer Tor vorbei am Thomasberg entlang der Mulde in Richtung Kertzsch und Remse und von dort weiter nach Meerane oder Glauchau.<sup>71</sup>

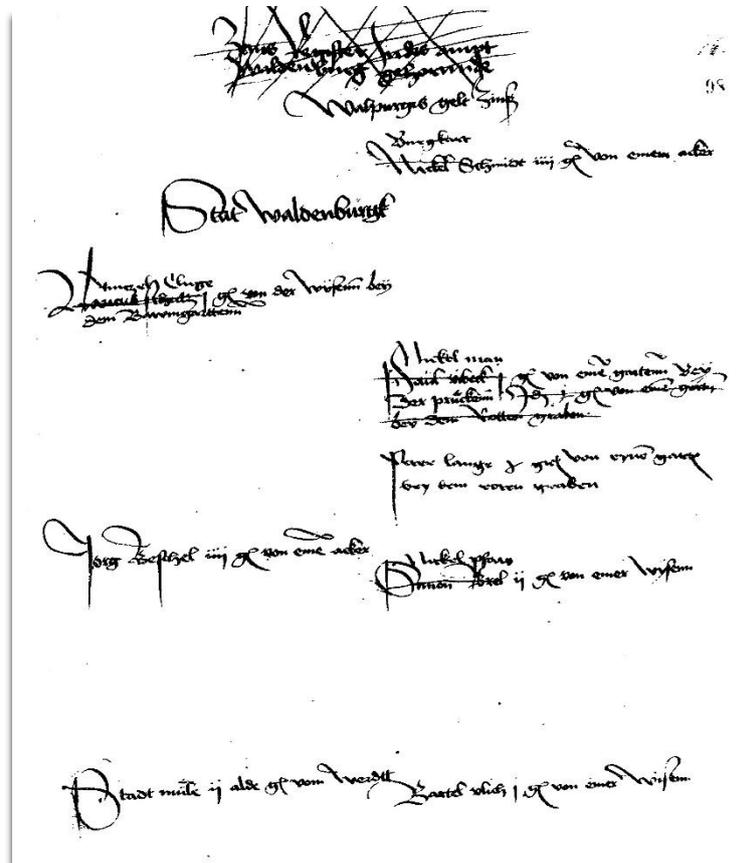


Abb. 9: Die Stadtmühle und Grundstücksbesitzer der Stadt Waldenburg im Erbzinsbuch von 1493

<sup>70</sup> WETZEL, MICHAEL: Art. Friedrich XX. von Schönburg, in: Sächsische Biografie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V., 2018, nach der Online-Ausgabe:

[https://saebi.isgv.de/biografie/Friedrich\\_XX.,\\_Herr\\_von\\_Sch%C3%B6nburg\\_\(um\\_1420-1480\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Friedrich_XX.,_Herr_von_Sch%C3%B6nburg_(um_1420-1480)) spricht von einer Stadtrechtsverleihung an Waldenburg im Jahr 1473. Vermutlich beruht diese Behauptung auf chronikalische Nachrichten aus dem 18. Jahrhundert über den Ankauf des Rathauses im Jahr 1473: *Ist das Rathhaus alhier gekauft worden, zu vor hat man keines gehabt*; Museum Waldenburg, Archiv. Chronik 566, S. 1. HANSCHMANN, Chronik 1880, S. 24 ergänzt diesen Eintrag, um eine Vermutung „1473 Das erste Rathhaus in Waldenburg wird erbaut [!], und dieses erhält wahrscheinlich [!] damals Stadtrechte“. Bei Theodor SCHÖN, Urkundenbuch 1902, Bd. 3, S. 86, Nr. 1104 erhält die Gemeinde dieses Rathaus zudem „durch Herrn Friedrich von Schönburg“. Hier ist zu befürchten, dass Wetzels aus der nur gemutmaßten Stadtrechtsverleihung samt Zuweisung an den Schönburgischen Landesherrn – unter Beachtung der zitierten Erbprivilegien – zu einem Faktum erklärt hat.

<sup>71</sup> BUDIG, Gang 2004, S. 14 mit weiterer Literatur.

1493 nennt das Erbzinsregister für Waldenburg **30 Grundstücksbesitzer** mit Gärten, Wiesen und Feldern u. a. vor dem Oberen Tor, bei der Brücke, beim Roten Graben, beim Entenanger oder beim Vorwerk, zudem den Bader mit der Badestube, die Stadtmühle sowie summarisch die Bürger Waldenburgs mit den Abgaben von ihren Häusern und vom Geschoss für die Befreiung vom Lehngeld. Neben Bader und Müller erscheinen unter den Nachnamen auch ein Schmied, ein Zimmermann, ein Schlösser und ein Töpfer.<sup>72</sup> Auch das Gerichtsbuch weist unter den Bewohnern der Stadt noch um 1520 Töpfer aus. Diese mussten vom Amtmann auf Bitten der Stadt gerügt werden, da *die topffer, die schirm [= Scherben] in die wege schutten, hat der amtman vorboten bey der aldenn straff, die vor dorauß gesatz ist.*<sup>73</sup> In den 1520er Jahren erscheinen in den Quellen als Bewohner der Stadt u. a. ein Seiler, ein Weinschenk, eine Schmiedin, ein Organist, Schafknechte, ein Landknecht, indirekt ein Zeidler sowie ein Töpferknecht.<sup>74</sup>

Das Zinsregister von 1546 erfasste 86 besessene Bürger und 87 Inwohner in der Stadt. Das entspricht etwa 700–900 **Einwohnern**.<sup>75</sup> Damit war die Stadt Waldenburg das dominierende Gemeinwesen der genannten Ortschaften. Die regulären Erbzinseinnahmen von 1550 spiegeln das Größenverhältnis der Waldenburger Gemeinden zueinander wider: Die *Stadt Waldenburgk* zahlte 361 Groschen, die *Alde Stadt Waldenburgk* 136; *Nider Winckell* 33 und *Alden Waldenburgk* 19 Groschen.<sup>76</sup>

## V. Markt und Innung, Brauerei und Feuersnot

Mittelalterliche Nachrichten über die Existenz und die Bedeutung des **Marktes der Stadt Waldenburg** bleiben neben der 1256 erlassenen und 1470 wiederholten Befreiung der Altenburger Kaufleute vom Waldenburger Zoll bzw. Geleit aus. Die Aufzeichnungen über das Geleit als Abgabe der durchziehenden Händler für den Schutz und Erhalt der Wege bieten jedoch wichtige Hinweise zu Handelsrouten, transportierten Waren und zum Besuch der angebundenen Märkte.

Die **Waldenburger Geleitsordnung von 1475** führt als Handelswaren neben den schon erwähnten günstigen Salzfuhrten und teureren Erz- bzw. Metallfuhrten auch Regelungen für Wagen mit Getreide, Heu, Stroh und Bau-, Stuben- sowie Brennholz an, wobei die Altenburger für Holz erneut eine geringere Abgabe zu entrichten hatten. Kramwaren, Sensen und Sichel, Heringe und andere Fische aber auch Wagen mit Kohle, Wolle, Hanf und Flachs sowie fremdem Bier sind darin ebenfalls bedacht. Wer Vieh durch die Gemeinde oder die Herrschaft trieb, egal ob er es verkaufen wollte oder nicht, egal ob junge oder alte Ochsen, Kühe, Schweine oder Schafe, zahlte einen alten Pfennig pro Tier.<sup>77</sup> Ein gesondertes Biergeleit belegt die Ausführung der städtischen Brauerzeugnisse über Ziegelheim in Richtung Altenburg.<sup>78</sup> Nicht nur Krämer mit Stehläden, sondern auch Durchreisende jüdischer Religion hatten – auf Basis des ursprünglich kaiserlichen Judenregals – in Waldenburg Geleit zu entrichten.<sup>79</sup>

---

<sup>72</sup> SächsStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10370/03, fol. 98r-99v, 122r-123v.

<sup>73</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 3v.

<sup>74</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 5v, 12r, 15r, 16v, 24v.

<sup>75</sup> Vgl. <https://hov.isgv.de/Waldenburg>.

<sup>76</sup> SächsStA Chemnitz, 30572 Gesamtregierung Glauchau, Nr. 8517, fol. 26r.

<sup>77</sup> Vgl. die Abschrift der Ordnung von 1475 im Waldenburger Amtsgerichtsbuch von 1521–1529: SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 324v.

<sup>78</sup> SächsStA Chemnitz, 30572 Gesamtregierung Glauchau, Nr. 8517, fol. 30v, 31r.

<sup>79</sup> Vgl. die Abschrift der Waldenburg Geleitsordnung von 1475: *Item eyn itzlicher jude, der do durch gehet, gibt 3 alde heller* und ein jeder, der da trägt Krämerei oder *uff reffen*, davon 1 alten heller; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 324v. Da das sogenannte „Judenregal“, also das Recht Schutzgelder der jüdischen Einwohner einzunehmen, 1356 auf die Kurfürsten – darunter das Herzogtum

Die **Einnahmen vom Handel durch Waldenburg** waren zumindest um 1550 im Vergleich eher unbedeutend. Selbst die Gerichtsbußen der Waldenburger Amtseinwohner brachten mehr Geld ein als das Geleit.<sup>80</sup> Um 1550 sind wohl nicht mehr als maximal drei Wagen pro Tag durch Waldenburg gezogen.<sup>81</sup> Der Warenverkehr auf den bedeutenden Routen war erheblich größer: Z. B. nahm der Wittenberger Geleitmann 1540/41 an der Handelsstraße zwischen dem Leipziger Markt und den preußischen Ostseestädten mehr als das 35fache der Waldenburger Geleitseinnahme von 1550/51 ein.<sup>82</sup> Welche Rolle auch immer der Handel und die Waldenburger Märkte um 1300 gespielt haben mögen, um 1500 war davon nicht mehr viel zu spüren.

Lediglich die Geleitseinnahmen der benachbarten sächsischen Städte weisen im 16. Jahrhundert auf den noch in dieser Zeit recht regen Handel mit **Waldenburger Keramik** hin, u. a. der Apotheker- und Bierkrüge, die sich überregionaler Beliebtheit erfreuten.<sup>83</sup> Laut Petrus Albinus (1543–1598) sind die Waldenburger Steinwaren im 16. Jahrhundert bis nach Antwerpen und Venedig und von den dortigen Häfen in noch entferntere Länder gehandelt worden.<sup>84</sup> Dabei konnte Albinus auf die lobenden Erwähnungen des im benachbarten Glauchau aufgewachsenen Mitbegründers der

---

Sachsen – übergegangen war, kann es sich um eine kaiserliche Privilegierung aus Zeit zuvor oder um erworbene Privilegien handeln.

<sup>80</sup> Vgl. die Waldenburger Amtsrechnung 1550: mit *Gerichtsfelle in der Stadt und ufm lande* 8 ß 3 gr; Geleit zu Waldenburg: 5 ß 4 gr 10 nd 1 ad inklusive 14 gr 4 ad Biergeleite zu Ziegelheim sowie zusätzlich 1 ß 29 gr Brautzoll (so!) und Geleit auf dem Land; SächsStA Chemnitz, 30572 Gesamtregierung Glauchau, Nr. 8517, fol. 30v, 31r.

<sup>81</sup> Die Zahl ist hier aus den Waldenburger Geleitseinnahmen von 1550 mit den Gebühren von 1475 für Wagen mit Wolle oder Salz zu 3 alten Pfennigen oder mit Eisen zu 6 alten Pfennigen geschätzt und durch Tage im Jahr geteilt. Einige Waren sind nach Tonnen, Fuder oder Scheffel berechnet, so dass halbvolle Wagen geringere Einnahmen, volle Wagen z. B. mit Fischfässern hingegen höhere Zollbeträge einbrachten. Selbst Händler mit leeren Wagen hatten 3 alte Pfennige bei der Durchfahrt zu zahlen; vgl. SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 324v.

<sup>82</sup> Vgl. die Einnahme des Wittenberger Geleitmanns Gregor Bürger von Walpurgis 1540 bis Walpurgis 1541: 179 ß 55 gr 9 nd; LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Cc 1435, fol. 76r. Das sind gut 10.795 Groschen im Vergleich zu den - in der vorigen Anmerkung genannten – 304 Groschen der Waldenburger Geleitseinnahme.

<sup>83</sup> Vgl. BUCHWALD, Absatzgebiete 1930, S. 259-262. Vgl. auch die Verbreitungskarte bei SCHEIDEMANTEL, Spuren 2004, S. 29. 1516/17 sind mehrere Fuhren von Waldenburger Krügen und kleinen Fläschlein u. a. auf Befehl Ernst II. von Schönburg nach Altenburg belegt. Von dort schickte der kurfürstlich sächsische Hof u. a. nach Weimar und Lochau (Annaburg). Vgl. u. a. das Altenburger Lagerbuch vom 17. Mai 1517: *12 gr bottenlon mit 60 waldenburgisch krugen, welche mit zinnen decken gemacht, ken der Loch zw m(einem) g(nädigen) h(ernn) [Kurfürst Friedrich III. von Sachsen] geschickt, incluß 1 gr mitlon von eynem korb, dorinnen die selbigen krug getragen hat* und Altenburger Lagerbuch vom 27. Mai 1517: *42 gr h(er)rn Ernsten von Schonberg fhurman zw trinckgelt, hat krewß von Waldenburg anher m(einem) g(nädigen) h(ernn) [Kurfürst Friedrich III. von Sachsen] geschanckt, gefurt;* LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 5173, fol. 52v, fol. 32v; ebd., Reg. Bb 319, fol. 50r; ebd., Reg. Bb 322, fol. 548v.

<sup>84</sup> Vgl. die Bergchronik von Albinus unter vornehmsten Erden Sachsen: *Die fürnemesten Erden im Land zu Meyssen sind diese: Erstlich hat man zu Waldenburg an der Schneberigschen Mulden ein Erdreich [...] so etwas Ascherfärbich unnd sicht/ zum theil auch lichtgraw: daraus macht man die Edlen und weitberümbten Gefeß/ so nichts von Säfften in sich ziehen/ jha auch das Scheidewasser oder aquafort, wie das Venedische Glas/ halten/ Item im Feuer lang austawren. Man führt diese irrdische Gefeß sehr weit/ als erstliche bis gen Antorff und Venedig/ und von dannen auff der See und Meer ferner in andre Lande. Zu diesen Gefessen braucht man bisweilen den schneweißen Sand/ welcher etwas grob/ so daselbst herumb gefunden wird/ dessen newlich gedacht. [...] Diese Geschirr pflegen wir gemeiniglich Steinern zunennen/ weil sie so hart gebrande werden/ da man Feuer mit den Schirbeln schlagen kan/ wie mit einem Hornstein oder Feuer Kieß [...] /S. 177/ [...] [Albinus spricht von den irdenen und tönernen Gefäßen] [...] Der Waldenburgischen/ als der fürnembsten in gantz Deuschlanden/ wie Agricola spicht/ ist zuvorn etwas/ anfanges dieses Tittels gedacht worden. [...] Für gar wenig Jahren sind auch die Zeitzer Krüge auffkommen/ welche den Waldenburgischen fast gleich sein an der Härte und Farbe/ die werden aber mit Figuren und Mödeln etwas schöner zugericht/ und zu dieser zeit/ da dieses geschrieben/ fast seher als die Waldenburgischen zur Tischziert und notturfft gebraucht;* ALBINUS, Land- und Berg-Chronica 1590, S. 173, 177.

Bergwerkswissenschaften und Mineralogie, Georgius Agricola (1494–1555), zurückgreifen.<sup>85</sup> Die behauptete Verbreitung der Waldenburger Keramik im Spätmittelalter lässt sich zumindest für Nordosteuropa auch archäologisch belegen.<sup>86</sup>

Die **Verbindungen von Waldenburg nach Altenburg** waren im Guten wie im Schlechten um 1500 noch eng. Die Waldenburger Pfarrkirche weist den gleichen Heiligen als Patron auf wie die Altenburger Pfarrkirche: St. Bartholomäus, was in der Regel auf eine Verbindung zwischen den Gemeinden, vor allem aber auf die gleiche Zeitstellung der Entstehung hinweist.<sup>87</sup> Der erwähnte Töpferwarenhandel führte dazu, dass selbst im Altenburger Schloss Waldenburger Krüge zu finden waren.<sup>88</sup> Die Vergünstigungen der Altenburger im Waldenburger Zoll führten nicht zuletzt zu häufigeren Reisen durch die Stadt und umgekehrt einer Orientierung der Waldenburger auf Altenburg, die sich selbst in den Waldenburger Gerichtsbüchern zeigt: 1523 brachte ein Töpferknecht aus der Stadt Waldenburg einem durchreisenden Altenburger eine stark blutende, bis auf die Knochen reichende Wunde bei, 1524 verprügelte ein Fischer aus der Waldenburger Altstadt einen Altenburger Gerber und 1525 verabredeten sich fünf Waldenburger dazu, den Altenburger Stiftsherren die Teiche abzufischen.<sup>89</sup>

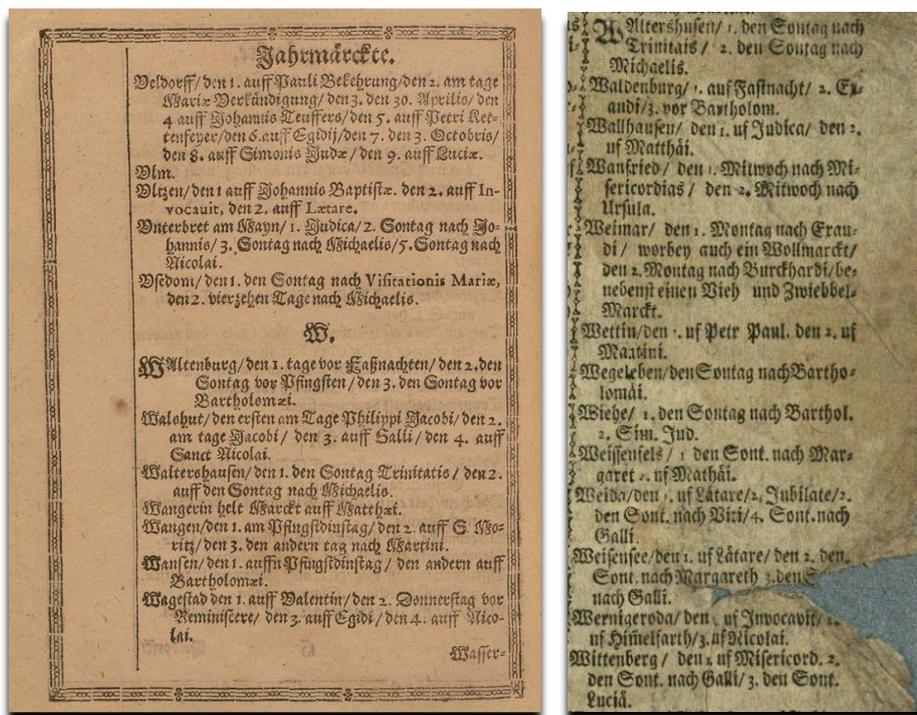


Abb. 10: Die Waldenburger Jahrmärktestermine im Calendarium des Johannes Coler von 1603 und in Johann Gottfried Großes Geschichts- und Heldenkalender von 1794

Obwohl die **Waldenburger Jahrmärkte** schon im 16. Jahrhundert belegt sind, erscheinen sie in gedruckten überregionalen Darstellungen erst nach 1600.<sup>90</sup> In Johann Colers Calendarium von 1603

<sup>85</sup> Das Lob der Waldenburger Krüge (*vasa*) aus Agricolas *Re Metallica* findet sich im lateinischen zitiert bei ALBINUS, Land- und Berg-Chronica 1590, S. 173. Dort ist hervorgehoben, dass die Waldenburger Krüge lange im Feuer gehärtet wären und daher höhere Temperaturen aushalten und Flüssigkeiten - darunter auch das Scheidewasser – besser halten würden als gewöhnliche Krüge, we-swegen sie bei Apothekern beliebt wären.

<sup>86</sup> Vgl. die Erkenntnisse von SCHEIDEMANTEL, Spuren 2004, passim.

<sup>87</sup> HARLESS, Parochie Waldenburg 1910, Sp. 907.

<sup>88</sup> Das Inventar von 1505 nennt unter dem Hausrat: 240 *waldenburgs kreuse*; LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 303, fol. 49v;

<sup>89</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 3v, 7v, 14r.

<sup>90</sup> Das Umfeld für den Brand von 1580 bildete z. B. der Waldenburger Frühjahrsmarkt um Fastnacht.

sind drei Markttermine genannt: Sonntag vor Fastnacht bis Fastnacht (Esto Michi) sowie der Sonntag vor Pfingsten (Jubilate) und der Sonntag vor Bartholomei (24. August). Der erste Markttermin wurde später um eine Woche nach hinten auf den Sonntag Sexagesima verschoben.<sup>91</sup> Üblicherweise liefen derartige Märkte über einige Tage bis zu einer Woche.

Der **Waldenburger Wochenmarkt** war hingegen schon um 1500 das Zentrum des Gewerbelebens des Umlandes. Er stand unter der Aufsicht des Waldenburger Rates. In den Statuten von 1594 bestätigte Georg II. von Schönburg lediglich dessen Status. Eine Bannmeile verhinderte den Verkauf selbst von Alltagsgütern im Amt Waldenburg, vor den Toren der Stadt sowie den Häusern der Händler. Jene, welche außerhalb des Marktes Waren feilhielten, verloren ihre Handelsgüter; diese gingen an das Waldenburger Hospital.<sup>92</sup> Schon 1526 wird diese Regel in den Gerichtsakten angedeutet: der Rat sollte *uff die furkauffer* [= Vorkäufer] *achtung haben*.<sup>93</sup> Ungewöhnlich war das Fehlen eines sogenannten Stockwisches auf dem Waldenburger Markt, also eines Zeichens, das auf das Vorkaufsrecht der Stadtbewohner hinwies. Damit waren die Altwaldenburger und Altstädter aber auch die Bauern der umliegenden Dörfer beim Kauf auf dem Markt nicht benachteiligt.

Die Marktfreiheit beinhaltete bis in das 16. Jahrhundert auch, dass Dienstboten und andere grundbesitzlose Einwohner **Kuchengebäck und Brot sowie selbst gebräutes Bier** verkaufen konnten. Unter dem Vorwand, dass sie Brennholz für das Backen oder Brauen stehlen würden, wurde ihnen dieser Verkauf 1594 verboten. Lediglich die Hausbesitzer durften seitdem zum Markt Bier ausschenken und vier bis fünf Brote nach den üblichen Vorgaben zum Verkauf anbieten. Die Waldenburger Bäckerinnung dürfte dies erfreut haben. Nicht zuletzt mussten auch deren Mitglieder an das Einhalten der Gewichte und Maße erinnert werden. Die Ordnung von 1594 übertrug dennoch den Innungen der Fleischer und Bäcker die Warenkontrolle. Lediglich bei wiederholten Verstößen behielt sich der Rat Strafen vor.<sup>94</sup> 1804 kolportiert Leonhardis Erdbeschreibung, dass die drei Waldenburger Jahrmärkte neben anderen Messen und Märkten ansehnlich und der Getreide- und Garnhandel auf den Wochenmärkten bedeutend gewesen sei.<sup>95</sup>

Das Waldenburger Handwerkswesen hatte sich vom 14. Jahrhundert bis in das 16. Jahrhundert trotz der häufigen Brände recht erfolgreich entwickelt. Die **Töpfer** hatten ihr erstes Privileg 1388 erhalten, 1559 und 1675 erneuern lassen.<sup>96</sup> Für diese Privilegien hatten sie schon vor der Bestätigung von 1559 Ofenzins an das Amt abgeführt.<sup>97</sup> Sie waren – wie gezeigt – noch um 1520 sowohl in der Altstadt wie auch in der Stadt Waldenburg zu finden. Um 1530 verortete der Chronist Johann Lindner (1450–1530) sie jedoch südlich der Mulde in der Altstadt.<sup>98</sup> 1541 treten die Waldenburger Töpfer zusammen mit jenen von 41 anderen Städten an den sächsischen Kurfürsten heran, um die Rechtsstellung ihres Handwerks zu verbessern.<sup>99</sup> Die Neufassung der Innungsstatuten von 1559 schränkte die Ausübung

---

<sup>91</sup> COLER, Calendarium 1603, S. 143.

<sup>92</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1902, S. 60 f. (Artikel XIII).

<sup>93</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 15r.

<sup>94</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1902, S. 58 f., 60 f (Artikel X, XI, XIII).

<sup>95</sup> LEONHARDI, Erdbeschreibung 1804, Bd. 3, S. 345.

<sup>96</sup> HOFMANN, Töpferei 1894/95, S. 91.

<sup>97</sup> Vgl. die Waldenburger Amtsrechnung 1549/50: *ofenzins von topfern 2 ßo 8 gr 3 d*; SächsStA Chemnitz, 30573 Glauchau Rechnungsarchiv, Nr. 8517; fol. 33r. Allein das Amt Glauchau gab im gleichen Jahr 15 ßo 10,5 gr für Töpferarbeiten aus; ebd., fol. 17v.

<sup>98</sup> *Waldenbergk, eine stat an der Mulda [...] under dem hern von Schönbergk im bischtum czu Naumburg; aber über dem wasser, do man gute thenene gevese macht ist dem bischtum zu Meissen czustendig*; hier nach HARLESS, Parochie Waldenburg 1910, Sp. 906.

<sup>99</sup> HOFMANN, Töpferei 1894/95; STRAUBE, Zünfte 2004, S. 46-49.

des Handwerks außerhalb der Waldenburger Innung ein. Eine Genehmigung des Landesherrn oder eine Einigung mit der Innung waren für alle anderen Töpfer nun erforderlich.<sup>100</sup>

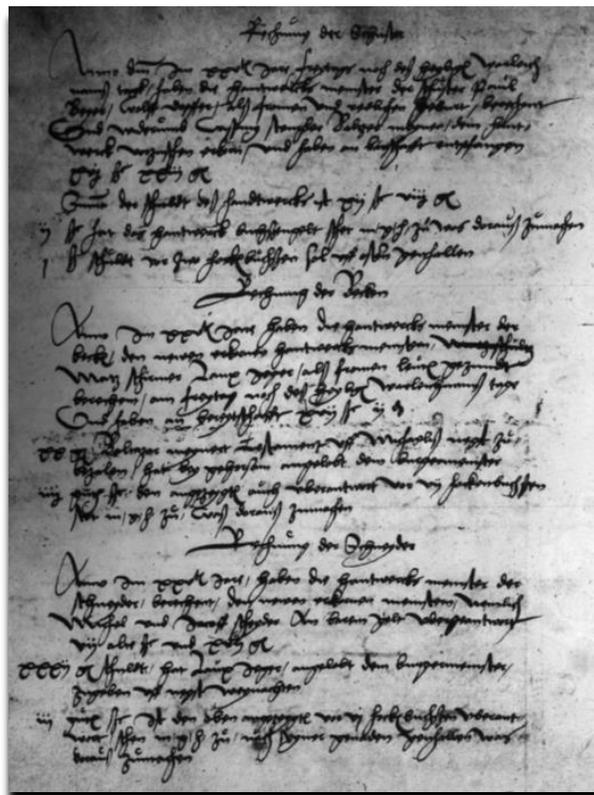


Abb. 11: Rechnungen der Innungen der Waldenburger Schuster, Bäcker und Schneider 1526/27

Die **Schuster** hatten sich 1472 ihre Innung bestätigen und 1533 sowie 1549 erneuern lassen. Kein Schuster außerhalb der Innung durfte in der Herrschaft sein Handwerk ausüben. Es war ihnen nicht einmal erlaubt, näher als eine Meile an der Stadt Waldenburg zu wohnen.<sup>101</sup> Auch die Schneider, Bäcker und zuletzt die Fleischer haben bald darauf Innungen gebildet.<sup>102</sup> Die Waldenburger Innungen umfassten Gesellen und Meister und wurden in der Regel von vier Obermeistern (*Viermeister*) oder zwei Altmeistern geleitet. Ihnen oblag die Kontrolle der Handwerksnormen, der Qualität und Quantität von Produkten, die Ausbildung und die Zulassung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Die Kontrolle über die Finanzen der Innungen nahm erneut das Amt Waldenburg wahr.<sup>103</sup> Die Schuster, Schneider und Töpfer der Stadt Waldenburg hatten sich zudem vor 1487 zu einer geistlichen Bruderschaft zusammengeschlossen, die u. a. gemeinsam an der Fronleichnamprozession teilnahm.<sup>104</sup>

Auch dank dieser Innungen war die Stadt Waldenburg bis 1720 auf 298 Feuerstätten angewachsen. Die Haupttätigkeit hatte sich jedoch auf die **Tuchmacherei** (Zeugmacher) verlegt. Das Braugewerbe folgte als zweiter Haupterwerb der Stadt, ganz im Gegensatz zur Altstadt, in der die Brauerei faktisch keine Rolle spielte.<sup>105</sup> Bis 1804 ist die Zahl der Produzenten von Lein-, Baum- und Schafwolltöchern

<sup>100</sup> HOFMANN, Töpferei 1894/95, S. 96 f, Nr. 13.

<sup>101</sup> HOFMANN, Innungsbrief 1894/95, S. 108-112, 112 (Bannmeile).

<sup>102</sup> Die Schneider begründen sind schon vor 1487 eine Innung. Die Bäcker erscheinen mit Viermeistern 1521/22 in der Rechnungslegung, die Fleischer in den Statuten von 1594; vgl. die folgenden Anmerkungen.

<sup>103</sup> Vgl. SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. fol. 244v (Schuster & Schneider), fol. 245r (Bäcker).

<sup>104</sup> HOFMANN, Töpferei 1894/95, S. 93.

<sup>105</sup> HOFMANN, Töpferei 1894/95, S. 89, Anm. nach (SächsHStA Dresden, Loc. 10351).

weiter angestiegen und wird mit 150 Meistern und 50 bis 60 Gesellen angegeben, auch erste Strumpfwirker befinden sich darunter.<sup>106</sup>

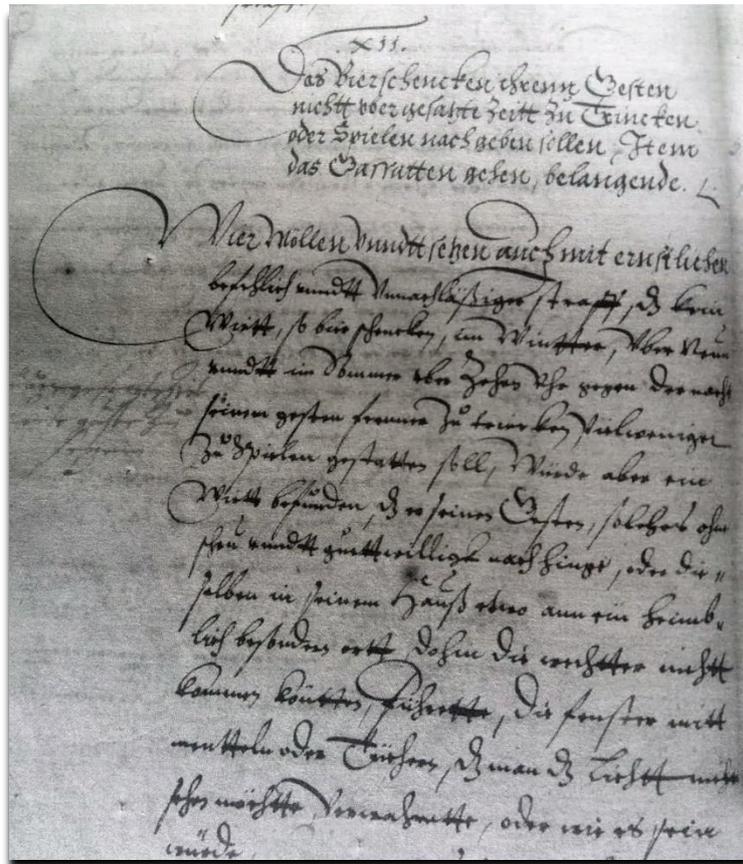


Abb. 12: Verordnungen für den Bürgerausschank in den Statuten von 1594

Das erste unter den Bürgerrechten blieb jedoch das **Brau- und Schankrecht**. Sobald jemand ein brauberechtigtes Haus in Waldenburg erworben hatte, sollte er beim Rat das Bürgerrecht und beim Amt Waldenburg um das Lehn ansuchen. Das heißt, nur wer ein Haus besaß galt als Bürger! Die Ausübung des mit dem Hausbesitz verbundenen Brau- und Schankrechts war jedoch mit einer aktiven Wohnung in diesem Haus verbunden, auch um die Anhäufung von Braugerechtigkeiten zu vermeiden. Die Braubürger durften zudem ihr eigenes Bier in ihrem Haus bei aufgestecktem Bierzeichen ausschenken und auf dem Markt verkaufen.<sup>107</sup> Die Karte der brauberechtigten Häuser im Band zwischen Töpferscheibe und Residenz zeichnet den ursprünglichen Bürgerhausbestand der Stadt nach: Die Brauhäuser standen nur entlang des Marktes, am Finkenherd und Topfmarkt, an der Altenburger und in der Oberen Kirchgasse.<sup>108</sup> Hingegen findet sich in der nach dem Brand von 1835 errichteten Neugasse kein Haus mit Braurecht.<sup>109</sup>

Auch der Rat wollte seinen Teil am einträglichen Geschäft einstreichen. 1594 ließ er sich das Handelsmonopol für hochwertigen Hopfen aus Böhmen bestätigen, welchen der Rat einfuhrte und mit Gewinn an die Bürger verkaufte.<sup>110</sup> Der schon Anfang der 1520er Jahre belegte **Weinkeller** verfügte zudem über das 1594 bestätigte Monopol für den Verkauf von auswärtigen Weinen und Bieren sowie Salz, was sowohl in den Gerichtsakten wie auch in den Erlösen der Stadtrechnungen

<sup>106</sup> LEONHARDI, Erdbeschreibung 1804, Bd. 3, S. 345.

<sup>107</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1902, S. 58 f. (Artikel X).

<sup>108</sup> BUDIG, Gasse 2004, S. 15 (Braurechts-Karte).

<sup>109</sup> BUDIG, Gasse 2004, S. 25 (Neugasse).

<sup>110</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1902, S. 58 f. (Artikel IX).

erscheint.<sup>111</sup> Der gelehrte Kunsthändler Philipp Hainhofer (1578–1647) spottete über diese für Ostmitteleuropa typische Art der städtischen Vorrechte schon 1617: *Wan der Stadtrath will schenken Wein, Die Burgermaister Metzger sein, Und die Rathsherrn bachen [= backen] Brodt, Ob das gemein Volk nit leide Noth?*<sup>112</sup>

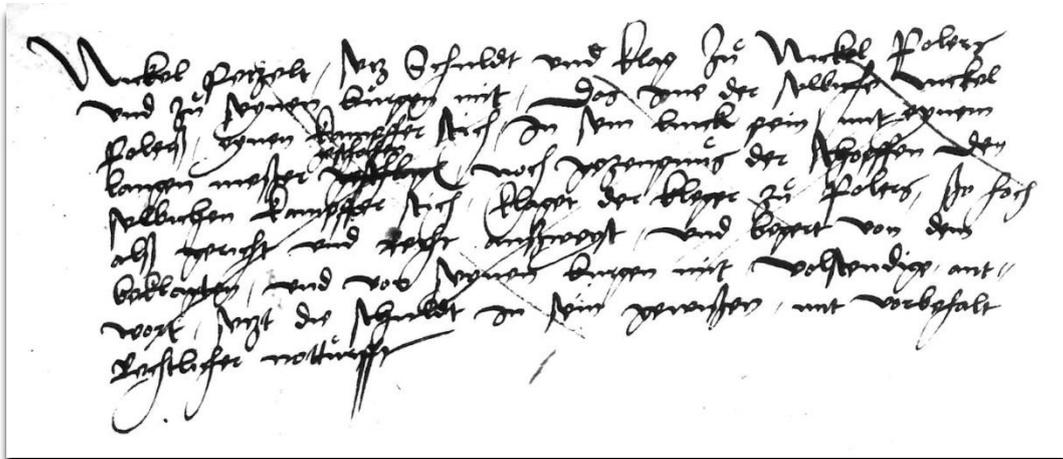


Abb. 13: Bericht über eine Messerstecherei zwischen Nickel Polers und Nickel Peczelt vor dem Waldenburger Amtsgericht 1526

Da der Ausschank einträglich war, kam es häufiger zu Übertretungen der wenigen Regeln. Schon in den 1520er Jahren ist vermerkt, dass z. T. am Sonntag vor und während des Gottesdienstes Bier ausgeschenkt und verkauft wurde.<sup>113</sup> Das erneute Verbot für den Ausschank von Bier und Brandwein 1594 und 1614 am Sonntag während der Messe weisen darauf hin, dass das Problem bestehen blieb.<sup>114</sup> In den Gerichtsbüchern erscheinen zudem regelmäßig **Schlägereien und Messerstechereien** im Umfeld des Bürgerausschanks. Z. B. führte 1525 ein Lied über eine Ziege im Haus von Andres Han zu einem Wortwechsel zwischen den Gästen und darauf zu fliegenden Krügen und einer Schlägerei unter reger Beteiligung der Frauen.<sup>115</sup>

Wegen derartiger Folgen betrunkenen Beisammenseins verhängte der Rat eine **Sperrstunde**. Nach 10 Uhr durften Hauswirte kein Bier mehr ausschanken und kein Spiel mehr dulden. Zudem hatten sie entstehende Streitigkeiten anzuzeigen. Die Stadtwächter erhielten 1594 die Anweisung, nächtlich blökende und schreiende Betrunkene, die auch durch Schlägereien und Werfen von Gegenständen

<sup>111</sup> Das Privileg ist nicht genauer ausgeführt, aber 1594 mit: *lassen wir nochmals bey vorigen stande beruhen* bestätigt PINTHER, Topographie 1902, S. 58 f. (Artikel IX). 1521/22 verbucht die Ratskasse einen Gewinn von 18  $\text{fl}$  42 gr etwa 53  $\frac{1}{2}$  Gulden aus dem Verkauf von Wein. Dazu kamen nicht einzeln angeführte Erlöse aus dem Hopfenverkauf. Der Salzverkauf erscheint ausdrücklich erst 1523/24; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 241r, 259r. 1524 klagten die Einwohner wiederholt, dass die Herrschaft Salz in den Weinkeller verschaffen sollte. 1527 kam es zu einer Schlägerei zwischen dem Schenken und einem Gast vor dem Weinkeller, 1428 verursachten drei Besucher einen Streit im Weinkeller; ebd., fol. 9r, 22r, 32r.

<sup>112</sup> HAINHOFER, Reise-Tagebuch 1838, S. 6.

<sup>113</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 18r, 24r (1527).

<sup>114</sup> Vgl. die Ergänzungen zur Ordnung von 1614, Artikel 5; PINTHER, Topographie 1802, S. 68.

<sup>115</sup> Vgl. das Waldenburger Nachgericht von Fabiani und Sebastiani (20. Januar) 1525: Andreas Haens Frau hat zwei Beulen, eine davon offen, nach ihr wurden zwei Kännchen geworfen, geschehen in seinem (Andreas Hans) Haus durch Kilian Pressel, als bei einem Umtrunk zwischen Kilian Pressel und Michel Schneider ein Aufruhr ausbrach, zwei Fenster eingeworfen wurden etc. Michel Schneyder klagt gegen Kilian Pressel, wie dieser in Andres Hanen Haus gesessen haben in einer Zeche: *so haben sie von der tziges gesungen; hat Michel Schneyder gesagt: wie singen die Scheysser; ist Kilian Preßelß weyb zu ym khomen und gesagt: du hellisßer man, wiltuß meynem man nach bringen; in dem khomt Kilian Preßel, warf drei Krüge nach Michel Schneider; auch ßo er wollen auff sthehen, hat yn Kilian Presßels weyb, widerumb zur erden mit den harn getzogen und geraufft;* SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 11r.

auffielen, ohne Ansehen der Person festzusetzen, damit sie vom schönburgischen Amtmann ihre Strafe erhielten. Offensichtlich waren zuvor einige Störenfriede mit dem Verweis auf Stand und Elternhaus ihrer Strafe entgangen. Wenn deren Widerstand für die Wächter zu groß war, konnten sie den Vogt oder die Viertelsmeister um Hilfe bitten.<sup>116</sup> Entsprechende Regelungen in den Ordnungen von 1552, 1594 und 1614 zeigen, dass die Sperrstunde von Bürgern u. a. mit verhängten Fenstern und mit nicht einsichtigen Schankräumen hintergangen und die Wachen überlistet werden sollten.<sup>117</sup>

Das Schankrecht als **wichtigstes und einträglichstes der Bürgerprivilegien** verteidigten die Waldenburger nicht nur – wie in den Marktrechten von 1594 ersichtlich – nach innen gegen die grundbesitzlosen Dienstboten und Einwohner, sondern vor allem nach außen. 1526 klagte die Gemeinde, dass Hausgenossen nicht nur Gärten und Wiesen kaufen, sondern auch Mälzen würden und verlangte ein Verbot. 1527 brachten die Waldenburger vor das Rügegericht, dass die Lichtensteiner Bier ausführen und verkaufen würden, was zuvor nicht üblich war. 1529 verordnete die Stadt, dass die Schankwirte des Amtes Waldenburg nirgends anders als in Waldenburg Bier kaufen sollten.<sup>118</sup>

Mit der Brauerei holte sich die Stadt auch eine große Gefahr in die Mauern. In jedem brauberechtigten Bürgerhaus wurde – bisweilen fahrlässig – mit **Feuer** hantiert. Das Malzdörren und das Brauen waren daher 1552 und 1594 einer ganzen Anzahl von Regeln unterworfen. Niemand sollte gleichzeitig Brauen, Malzdörren und Schenken, damit das Feuer nicht unbeaufsichtigt blieb. Die Feuerwache hatte der Brauhausbesitzer und durfte dies nicht an seine Frau oder Knechte delegieren. Wenn jemand braute, sollte eine Leiter an seinem Brauhausdach liegen, damit ein durch Funkenflug entstehendes Feuer schnell bekämpft werden konnte.<sup>119</sup>

---

<sup>116</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1902, S. 60 (Artikel IX).

<sup>117</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1902, S. 59 (1594, Artikel IX), 68 f (Ergänzungen von 1614).

<sup>118</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 17r, 18r, 32v.

<sup>119</sup> Vgl. für 1552 SCHÖN, Urkundenbuch 1912, S. 90, Nr. 128, nur wenige Änderungen dazu in der Fassung von 1594.

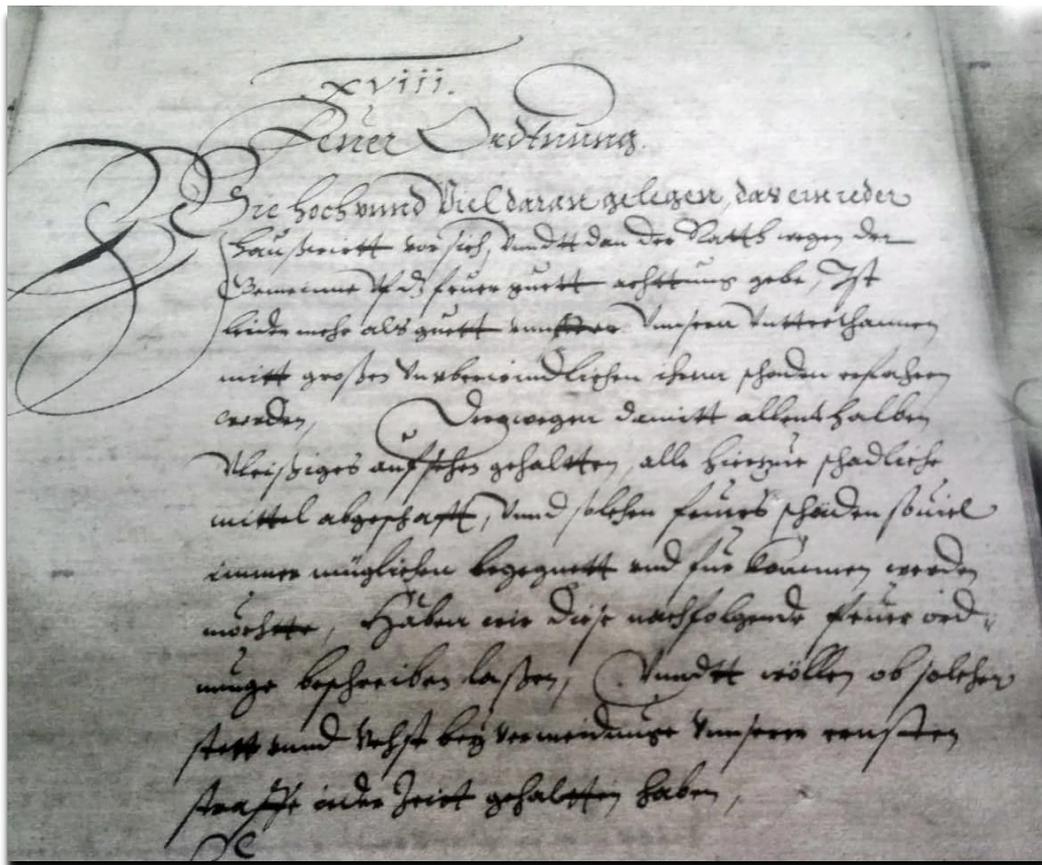


Abb. 14: Feuerordnung als Artikel XVIII. der Waldenburger Statuten von 1594

Der Rat der brandgeplagten Stadt Waldenburg<sup>120</sup> hatte zudem vor 1552 **eigene Leitern** angeschafft, die am Rathaus und an öffentlichen Orten aushingen und bei Feuergefahr genutzt aber auch für einen Tag entliehen werden konnten. Der Rat entsandte zudem Beauftragte, die jedes Jahr mehrmals alle Häuser auf Brandsicherheit prüfen und Mängel anzeigen sollten. Dazu gehörte auch die Kontrolle, ob jeder Bürger Feuerhaken und Leiter leicht erreichbar im Haus hängen hatte.

Die Bürger waren verpflichtet bei Brandgeruch oder Feuerschein mit ihren Bediensteten und Familienmitgliedern sowie Wassereimern und Leitern beim Brandort zu erscheinen, um beim **Löschen zu helfen**. Andernfalls drohten Strafen. Grundbesitzlose *Hausgenossen*, die nicht zum Löschen erschienen, verwies man kurzerhand der Stadt.<sup>121</sup>

Mit direktem Hinweis auf den verheerenden Brand des Jahres 1580 hielt die reformierte Feuerordnung von 1594 als einen neuen Punkt fest: *Sol ein ieder wirtt mitt seinem gesinde mitt waßer ufs forderlichste zu lauffen; insonderheit die, so dem feuer **am weittesten gelegen**, alß wann feuer ufn Finckenherde oder an der untern seitten des Marcks [!] uf ginge, sollen die in der Oberrn und Kirchgaßen undtt oberrn seitten des Marckts, dehnen hulff unndtt rettunge leisten.*<sup>122</sup> Ganz offensichtlich hatte sich die Hilfsbereitschaft beim letzten Brand selbst zwischen der unteren und oberen Markthälfte in Grenzen gehalten.

<sup>120</sup> Bereits 1589 brannten erneut 12 Häuser ab. Zuvor war 1541 im Gasthof Asmus Heckels ein Feuer ausgebrochen und drei Häuser abgebrannt. 1482 und 1529 brannte die Mühle etc. vgl. die Zusammenstellung von RESCH, Chronik Ms., S. 470-472.

<sup>121</sup> Vgl. für 1552 SCHÖN, Urkundenbuch 1912, S. 90, Nr. 128, dort fehlt noch die 1594 hinzugefügte Anordnung zur regelmäßigen Besichtigung der Häuser; vgl. SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol., Artikel XVIII. Feuerordnung.

<sup>122</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol.

Als weiteres Ergebnis des Brandes von 1580 enthält die Ordnung von 1594 das erweiterte **Verbot mit Kiemen, Spänen** oder anderen offenen Lichtern in Ställe zu gehen. Lichter sollten vielmehr in Laternen verwahrt und Flachs außerhalb der Stuben in der Sonne und in Backöfen getrocknet werden.<sup>123</sup> Das Feuer von 1580 war nach Chronistenberichten bei einem Streit eines Ehepaars ausgebrochen. Der Mann hatte ein Licht nach seiner Frau geworfen und seine Flachsvorräte entzündet.<sup>124</sup>

Auch gegen andere **Brandursachen** ging der Rat vor: Die Reisig-Lager in den Häusern wurden begrenzt. Laubreisig sollte nicht mehr verbrannt und Stroh nicht dort gelagert werden, wo mit Feuer und Licht hantiert wurde. Die genutzte und heiße Braupfanne sollte nicht nachts auf die Straßen gezogen oder zwei Mal hintereinander verwendet werden. Auch das Verschweigen eines Ausbruchs selbst kleinster Brände im Haus stand unter Strafe.<sup>125</sup>

Die Regelungen für die nötigen Handhabungen mit Feuer belegen zugleich die durch Glockenschläge vom Rathaus beschränkte **Arbeitszeit**: ‚Nur‘ von 4 Uhr morgens bis 7 Uhr abends war das Backen, Brauen und Dörren erlaubt.<sup>126</sup> Die Sperrstunde um 10 Uhr beendete den öffentlichen Tag, während Wächter die Nachtruhe und Feuersicherheit gewährleisteten.<sup>127</sup>

## VI. Bürgermeister und Schöffen, Vogt und Stadtschreiber

Die rechtlichen Befugnisse der Stadt und deren **Gremien der Selbstverwaltung** erscheinen bisher erst im 14. Jahrhundert: 1389 werden geschworene Bürger zugleich mit dem Waldenburger Amtsschösser in einer Aufzählung erwähnt; der Rat erscheint gar erst in einer Urkunde von 1487.<sup>128</sup> Der Erwerb eines Grundstückes für ein Rathaus im Jahr 1473 belegt, dass es den Rat schon zuvor gab und er nach angemessenen Räumlichkeiten suchte.<sup>129</sup> Hinzu kommt der Fakt, dass auch in den ersten erhaltenen Gerichtsbüchern von 1522 der Bürgermeister als Richter und seine Räte (Ratsfreunde, Ratsverwandte) alternativ als geschworene Schöffen bzw. Schöppen und Beisitzer angeführt werden.<sup>130</sup> Mit der Erwähnung der geschworenen Bürger 1389 ist höchstwahrscheinlich bereits das Ratsgremium gemeint.

Die Gerichtsbücher von 1521 bis 1529 legen **drei wechselnde Räte** aus je vier Ratsverwandten und einem Bürgermeister nahe, welche sich im jährlichen Zyklus jeweils an Michaelis (29. September) ablösten. Aus dem aktiven Rat wurde einer der beiden ruhenden Räte und umgekehrt. Dies bestätigt sich auch in der handschriftlichen Ratschronik, die 1528 drei Bürgermeister – zwei ruhende und einen aktiven – erwähnt.<sup>131</sup> Bei der Amtsübergabe ging die Kasse der Stadt an den zuvor ruhenden Rat über. Die Rechnungslegung über ein Volumen von etwa 300 Gulden jährlicher Einnahmen, einer ähnlich hohen Barschaft sowie Ausgaben von etwa 250 Gulden erfolgte in Anwesenheit des

---

<sup>123</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. Artikel XVIII. Feuerordnung.

<sup>124</sup> In verschiedenen leicht abweichenden Formen u. a. bei HANSCHMANN, Chronik 1880, S. 34; vgl. SCHÖN, Urkundenbuch 1912, Bd. 8,1, S. 360-363, Nr. 469.

<sup>125</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol., Artikel XVIII: Feuerordnung

<sup>126</sup> So bereits verkündet in der Feuerordnung von 1552 und 1594 wiederholt; SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. (fehlt bei Pinther); vgl. SCHÖN, Urkundenbuch 1912, Bd. 7.2, S. 90 f., Nr. 128.

<sup>127</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1902, S. 68 f.

<sup>128</sup> BUDIG, Waldenburg 2004, S. 7, 9 nach SächsStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 02716 und SCHÖN, Urkundenbuch 1919, Bd. 1, S. 152 f., Nr. 505.

<sup>129</sup> Museum Waldenburg, Archiv. Chronik 566, S. 1. Die Kirchengalerie spricht abweichend von einem Kauf 1437 und zwei Bauten von 1473 sowie 1528; HARLESS, Parochie Waldenburg 1910, Sp. 899.

<sup>130</sup> Vgl. SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 2r-34r.

<sup>131</sup> Vgl. Museum Waldenburg, Archiv. Chronik 566, S. 2.

Waldenburger Amtmannes und der Gemeinde.<sup>132</sup> Damit verfügte der Waldenburger Rat über ein nur etwas geringeres Einkommen als das gleichnamige Amt der Schönburgischen Landesherren.<sup>133</sup>

Dem Waldenburger Rat oblag die bürgerliche Ordnung, insbesondere die Brandaufsicht und Brauordnung, die Markt- und Innungsaufsicht, das Bauwesen an Wegen, Stegen, öffentlichen Bauten und Befestigungswerken, die Aufsicht über das Verteidigungswesen, vor der Reformation die Aufsicht über kirchliche Ausgaben, nach der Reformation zusätzlich die Aufsicht über die Zahlungen an Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener. Ihnen standen Torhüter (1552), Stadtwächter (1552) und ein Stadtvogt (1590) als Exekutive und Kontrollgewalt der Stadt bei. Auch die Viertelsmeister (1533) unterstützten den Rat in dieser Hinsicht, halfen aber – wie auch die Rügenmeister (1526) – bei der Einbringung von Klagen vor das Gericht.<sup>134</sup> Ein Rührmeister – zuständig für die Anlage von Röhrrwasseranschlüssen in der Stadt und im Schloss – ist zudem 1550 in den Waldenburger Amtsrechnungen belegt.<sup>135</sup> Um 1700 hatte sich eine ausdifferenzierte Aufgabenverteilung im Rat etabliert, der nunmehr lediglich aus einem ruhenden und einem aktiven Ratsgremium bestand. Die Ratsmitglieder versahen die Funktionen als **Stadtvogt, Kämmerer, Bauherr und Ziegelherr**.<sup>136</sup>

Die Form der **Ratsbesetzung** oder besser Ratsergänzung lässt sich nur aus jüngeren Quellen erschließen. Pinther berichtet 1802 davon, dass der Rat drei Kandidaten vorschlug, die Wahl des Kandidaten aber bei der Herrschaft lag und sich das Ratsgremium auf diese Weise vervollständigte.<sup>137</sup> Dieser Vorgang wird für Waldenburg anlässlich von Besetzungstreitigkeiten im Jahr 1739 bestätigt.<sup>138</sup> Damit war der Einfluss der Bürger auf die Besetzung des Waldenburger Rats mehr als eingeschränkt, zumal eines der ältesten und wichtigsten Gewerke, die Schuster, im 18. Jahrhundert nicht mehr als ratsfähig galten.<sup>139</sup> Neben den Ratsmitgliedern bestimmten die Schönburger auch die Besetzung der Stadtschreiberstelle. Hier setzen sie einen eigenen Kandidaten ein, der Rat hatte lediglich Widerspruchsrecht.<sup>140</sup> Damit hatten die Landesherren das Rückgrat der vormodernen Verwaltung der Stadt in der Hand: z. T. ließen sie ihre eigenen Sekretäre als Stadtschreiber einsetzen.<sup>141</sup>

---

<sup>132</sup> Vgl. die Abhörung der Rechnung von 1522/23: 250 fl 38 gr Einnahme, darunter ein Übertrag von 131 fl 18 gr und eine allgemeine Einnahme von 106 fl 24 gr sowie 12,5 fl 26 gr aus dem Weinverkauf; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 246v.

<sup>133</sup> 1550 sind als Einnahme des Amtes Waldenburg verbucht 333 fl 22 gr unter den Ausgaben stehen 86 fl 34 gr; SächsStA Chemnitz, 30572 Gesamtregierung Glauchau, Nr. 8517, fol. 41r.

<sup>134</sup> Vgl. die entsprechenden Statuten für 1552 bei SCHÖN, Urkundenbuch 1912, Bd. 7.2, S. 89-91, Nr. 128; für 1533 und 1594 bei PINTHER, Topographie 1802, S. 57, 60, 64, 69 und BUDIG, Waldenburg 2004, S. 10.

<sup>135</sup> SächsStA Chemnitz, 30572 Gesamtregierung Glauchau, Nr. 8517, fol. 36v.

<sup>136</sup> BUDIG, Waldenburg 2004, S. 10 f.

<sup>137</sup> PINTHER, Topographie 1802, Abschnitt 2, S. 173.

<sup>138</sup> BUDIG, Geschichte 2014, S. 10.

<sup>139</sup> BUDIG, Geschichte 2014, S. 10 geht davon aus, dass diese Regelung schon immer galt. Die Amtsgerichtsbücher und die Ratsrechnungen belegen jedoch unter den Ratsmitgliedern von 1521 bis 1529 u. a. die Schuster Jakob Walter, Paul Beier und Valten Hunger. Auch die Schneider Franz Moller, Hans Dietmann und Hans Schutz/Schneider sind unter den Ratsmitgliedern zu finden. Damit stellen diese beiden Gewerke ähnliche viele Ratsmitglieder wie die Bäcker (Veit Heine, Michel Schirmer, Wolf Knobloch) und sogar mehr Ratsmitglieder als die Fleischer (Wolf Briesel/Priesel und Andreas Fleischer).

<sup>140</sup> PINTHER, Topographie 1802, Abschnitt 2, S. 173.

<sup>141</sup> Vgl. BUDIG, Geschichte 2014, S. 10.

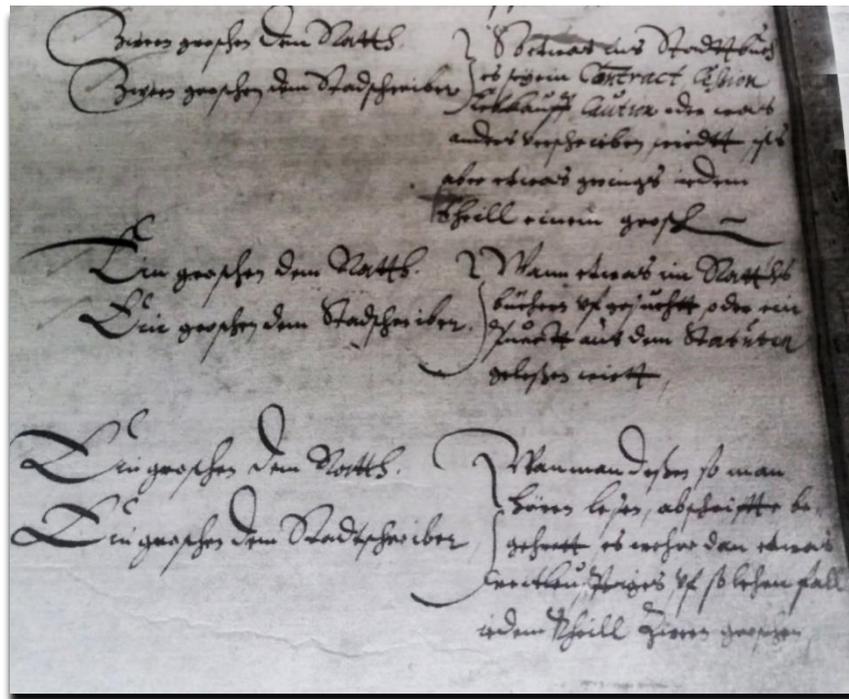


Abb. 15: Schreib- und Siegelgebühren in den Waldenburger Statuten von 1594

Der 1571 erstmals erwähnte **Stadtschreiber** war seit 1594 für sämtliche Einträge in die Stadtbücher (u. a. Geburtsbriefe, Kundschaften und bürgerliche Dinge) verantwortlich, erstellte die Rats- und Gerichtsprotokolle sowie das Waisenbuch. Für das Lehnbuch blieben hingegen die Schösser und Schreiber des Schönburgischen Amtes Waldenburg zuständig. Zudem verfasste der Stadtschreiber nach festen Gebühren Auszüge aus den Stadtbüchern auf Papier und Pergament, trug dort auch Kautionen, Verträge, Käufe und Übertragungen ein, schrieb Testamente und Erbanteilscheine, Geburts-, Abzugs- und Lehnbriefe (für Pfarr- und Ratslehn). Zusätzlich stand er den Bürgern als Schreiber zur Verfügung, erstellte nach festen Gebühren Kaufbriefe, Inventare, Suppliken und gewöhnliche Schreiben. Besonders teuer waren Erbschaftsbriefe: Die Schreibgebühr dafür wurde pro 100 Gulden vererbten Vermögens berechnet. Dem Rat stand von allen zu besiegelnden Stücken Siegelgeld von bis zu 12 Groschen zu, womit die Ratsherren ähnlich vergütet wurden wie der Stadtschreiber.<sup>142</sup>

Die vornehmste Pflicht des Bürgermeisters und seines Rates war die **Gerichtsausübung** an drei bis vier Gerichtstagen und möglichen Nachholterminen im Jahr. Das Gericht leitete zwar der Waldenburger Amtmann. Der Bürgermeister und seine Ratsverwandten waren jedoch als Richter und Geschworene für das Urteil verantwortlich. Die Rügenmeister und Räte sammelten die Klagen und Beschwerden der Gemeinden und befragten Zeugen. Die behandelten Klagen reichten vom verlorenen Geldbeutel mit der Bitte um Rückgabe über die Beleidigung beim Bier bis zur schweren Körperverletzung und Vergewaltigung. Meist verhängte das Gericht Rügen, Bußleistungen oder Bußgelder als Strafe. Aber auch die Verbannung und in schlimmeren Fällen eine Überantwortung der Täter und des Strafmaßes an den Amtmann sind belegt.

In vielen Fällen betrafen die Klagen der Gemeinden in den 1520er Jahren die **Aufgaben des Stadtrates**, wie sie in späteren Ordnungen angesprochen werden. Die Bäcker wurden ermahnt, für eine ausreichende Versorgung der Gemeinde mit Brot zu sorgen. Die Fleischer sollten reiche Kunden

<sup>142</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol., Artikel XVI, XVII der Ordnung von 1594, nur teilweise bei PINTHER, Topographie 1802, S. 62; vgl. BUDIG, Waldenburg 2004, S. 10.

gegenüber Armen nicht bevorzugen. Das Flachsdörren sollte untersagt, die Feueraufsicht verbessert, die Wege vor dem Nieder- und Obertor ausgebessert werden.<sup>143</sup>

Die übergreifenden Rechtsbereiche sorgten für ein **ambivalentes Verhältnis zwischen Amtmann und Rat**, das nicht einfach als hierarchische Unterordnung beschrieben werden kann. Die Stadt beharrte auf altem Rechtsgebrauch, d. h. ihre Zuständigkeit im Gericht im städtischen Weichbild/Rechtsbereich und für ihre Bürger, selbst wenn diese gegen den Landesherrn agierten.<sup>144</sup> Der Amtmann hingegen konnte einen Prozess mit dem Hinweis einstellen lassen, dass der Beklagte Hufschmied der Schönburger war und folglich die Gerichtsbarkeit der Stadt ignorieren konnte.<sup>145</sup>

Sowohl der **Amtmann wie auch der Bürgermeister als Richter** konnten dem jeweils anderen Befehle erteilen. Zur Feuerordnung, der Brotversorgung und der gerechten Verteilung von Fleisch ist 1524 notiert: *Diese drey stücke hat der ambthma(n) dem burgermaister bevolenn, achtung dorauff zu habenn.*<sup>146</sup> Im gleichen Jahr fordert der Rat den Amtmann auf, gegen den harschen und übervorteilenden Müller sowie die Schäfer und Bauern in seinem Rechtsbereich vorzugehen, welche die Weide der Waldenburger abhüteten.<sup>147</sup>

Sowohl in den Stadtordnungen wie den Rechtssetzungen scheint durch, dass der Amtmann **höhere Strafen** – besonders gern jedoch Arbeitsdienste für die Schönburger – verhängen konnte und auch die Hohe bzw. Blutgerichtsbarkeit für die Schönburger verwaltete.<sup>148</sup> Sobald der Rat oder das Amt Rechte der Schönburger betroffen sahen, wurde das Strafmaß den Schönburgischen Herren oder deren Amtmann überlassen, z. T. auch die Gefangenen überstellt.<sup>149</sup> Die handschriftliche Stadtchronik erwähnt im Gegensatz zu den Rügegerichtsakten Todes- und schwere Körperstrafen, z. B. sollen 1519 in Waldenburg sieben *Schinder* als Weidevergifter (man vermutete hier Gift- bzw. Schadzauberei als Ursache für eine Viehseuche) verbrannt worden sein.<sup>150</sup> Die formelle Übergabe von Fällen, die das Hochgericht betrafen, an den Stellvertreter der Schönburger ist in Meerane für einen Hinrichtungsfall von 1683 beschrieben.<sup>151</sup> Ein ähnliches Vorgehen kann man in Waldenburg annehmen.

---

<sup>143</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 17r.

<sup>144</sup> Klage in der Stadt Waldenburg Exaudi 1524: *Die Stadt bith, so eyne burger vorbroche kege(n) m(einen) g(nädigen) h(ernn), das yre gnadenn, in wollten noch lassenn, wie vor geschenn, in der stadt gehorßam lassen zu treiben; hat der ambthma(n) zu gesagt, an m(einen) g(nädigen) h(ernn) lassen gelangen*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 7r.

<sup>145</sup> Wolf Schmit bekennt sich, dass er Peter Marckhart geschlagen hat mit einem Kendel, auch ihm die Sühne angeboten. Marckart aber ist hinweg gegangen und die Klage verachtet. Der Amtmann hat ihm nachgelassen, *dieweil er m(eines) g(nädigen) h(ernn) huffschmidt ist*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 32v.

<sup>146</sup> Ebd.

<sup>147</sup> Ebd., fol. 3v, 7r.

<sup>148</sup> Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft 1954, S. 49-51 (Dörfer), 125 f. (Städte), 128 f. (Blutgerichtsbarkeit und Amtsgerichte); PINTHER, Topographie 1802, S. 166-171 (Gerichtshoheit), 172 (Stadtgerichte).

<sup>149</sup> Vgl. die Strafen an den Amtmann bzw. *m(einen) g(nädigen) H(ernn)*, den Schönburgischen Herren in SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 24v, 28r-v, 32r, 33v, 34r. Vgl. die Regelungen zur Befreiung des Waldenburger Rathauses gegen jene, die sich nicht an Weisungen des Rates halten, in der Ordnung von 1594 Nr. IX: *soll der ratth ein ieden solche person, wegen befreuyng des ratthaußes, mitt leidlichen straff zu belegen machtt haben, nichts desto weniger aber sollen solche verbrecher inn unsern ambtt angezeigt, unndt viel hoher gestrafft werden*; SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. (Artikel IX); vgl. die Paraphrase bei PINTHER, Topographie 1802, S. 57. Ähnliche Formulierungen mit Strafvorbehalt der Herren von Schönburg finden sich u. a. auch in den Artikeln XII., XIII. und XVIII.

<sup>150</sup> Museum Waldenburg, Archiv. Chronik 566, S. 2; vgl. HANSCHMANN, Chronik 1880, S. 29.

<sup>151</sup> N., Rechtspflege 1896, S. 238-244.

Bezeichnend für die Rechtslage ist die Tatsache, dass die Schönburger über Anwälte sowie ihren Amtmann den Waldenburger Richter und Bürgermeister bitten mussten – *wie sich zu recht eigent, und geburth* –, die **Acht gegen überführte Straftäter** zu verhängen.<sup>152</sup> Dieses Recht – die Vogelfreierklärung für flüchtige Beklagte ohne Tagsetzung und Beschränkung auf das Weichbild (*vorkundige dich auch erlos und rechtloes und du soldst uff keine strasßen, noch nyrgenth fride und geleyth haben*) – hatten eigentlich nur Gerichte, die von kaiserlicher Seite begnadet worden waren.<sup>153</sup> Es handelt sich um alte Vollmachten des Waldenburger Gerichts, die auch die Schönburger nicht übergehen konnten. Dies legt nahe, dass die Waldenburger Gerichte samt Richter und Geschworenen bereits in der Zeit der Herren von Wartha – möglicherweise noch zu Bestehen des kaiserlichen Pleißenlandes (vor 1250) – eingerichtet worden waren.

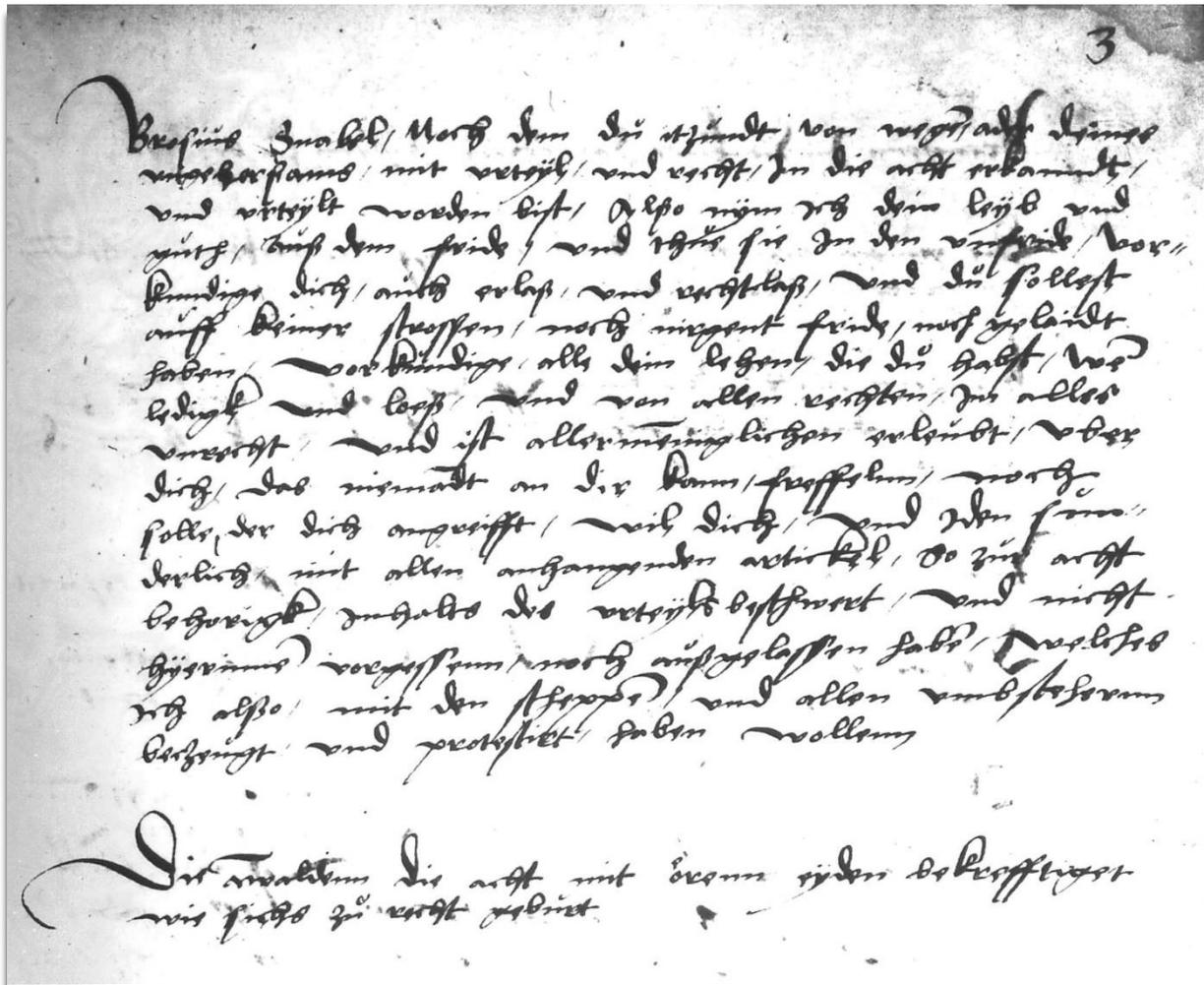


Abb. 16: Notiz über die Verhängung der Acht gegen Brosius Snabel durch Richter und Bürgermeister Peter Hupauff 1522

Zudem gestanden die Schönburger 1594 dem Rat gewisse **Strafvollmachten** zu. Denn deren Fehlen hatte dazu geführt, dass der Respekt vor den Stadtknechten und dem Rat stark gelitten hatte. *Grob unverschemde gesellen* würden mit Mutwillen die Ladungen ignorieren, den Rat mit Worten angreifen und beleidigen, Türen schlagen, Richter tadeln und verwerfen. Bei Verhandlungen kam es nicht nur zu Schmähungen, sondern auch zu Maulschellen und dem Ziehen von Waffen. Daher konnte der Rat diese Vergehen nicht nur mit Steinfuhren zum Besten der Stadt, sondern auch mit

<sup>152</sup> Ebd., fol. 14r. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch 1 (1932), S. 362-365.

<sup>153</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 14v, vgl. ebd. 3r (Achtgericht).

Gefängnis bestrafen. Die schärferen Strafen für die Gefangenen sollten darauf durch die Schönburgischen Amtsleute erfolgen.<sup>154</sup>

## VII. Superintendenten, Pfarrer und Lehrer

Im Mittelalter ist eine größere Zentrumsfunktion der **Pfarrkirche der Stadt Waldenburg**, St. Bartholomäus, – ganz im Gegensatz zur Pfarrkirche der Altstadt Waldenburg – nicht zu belegen. Lediglich die sehr früh erwähnte Pfarrschule hebt die Stellung der städtischen Kirche hervor. Um 1500 sind zudem die Nebenaltäre der Schuster in der Kirche mit dem Annenaltar (1491), der Bruderschaften des Kaland (1437) und der Heiligen Dreifaltigkeits-Bruderschaft belegt.<sup>155</sup> Die Waldenburger Pfarrkirche erscheint immerhin so vermögend, dass sie sich in den 1520er Jahren einen Organisten leisten konnte und einer der Vikare bzw. Altarpriester in der Lage war, 1528 den Grundstückskauf eines Verwandten mit silbernem liturgischem Gerät im Wert von 80 Gulden abzusichern.<sup>156</sup>

Neben der erwähnten Rechnungslegung ist der Einfluss des Rates auch in **kirchenrechtlichen und eherechtlichen Fragen** zu belegen, denn diese erscheinen vor dem Rüge-, Ehe- und Amtsgericht. Als sich der Waldenburger Pfarrer Erasmus Lebericht 1523 auf der Kanzel vernehmen ließ, *ehr mus die warheyt schweygen und wider sein gewissen predigen und das auß forcht* (höchstwahrscheinlich vor den Schönburgischen Herren) und zudem angeblich einem Waldenburger seine angeheiratete Frau vorenthielt, griffen Bürgermeister und Rat als Richter und Schöffen ein.<sup>157</sup> Auch die Klage, dass 1526 die geistlichen Feiertage nicht mehr einheitlich begangen würden, landete vor dem Gericht.<sup>158</sup>

Mit der Einführung der Reformation in den Schönburgischen Landen 1542 stieg die Bedeutung Waldenburgs als religiöses Zentrum. Unter Hugo I. von Schönburg (1530/56–1566) hielten die Pfarrer der Herrschaft 1559 eine Synode über die kirchlichen Gebräuche der neu gegründeten Diözese ab, erstellten Gesangbücher, Messbücher und Ordnungen. Die Einrichtung einer **Superintendentur** über die Herrschaften Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein machte aus Waldenburg von 1559 bis 1878 ein religiöses Zentrum der etwa 60 Kirchen im Umland.<sup>159</sup>

Um die Pfarrkirche entstand mit Superintendentur, Archidiakonat, Diakonat, Knaben- und Mädchenschule ein geistliches Bildungszentrum der Herrschaften.<sup>160</sup> Schon im Mittelalter hatte der Rat die Bruderschaften, sowie den Bau- und Versorgungsanteil der Kirchengaben durch **Rechnungsanhörung der Kirchenväter** gemeinsam mit dem Amtmann kontrolliert. Der Pfarrer, der

---

<sup>154</sup> Die Rathausbefreiung von 1594 berichtet hiervon: SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. (Artikel IX); teileditiert bei PINTHER, Topographie 1802, S. 57. Die letzte Verordnung ist im Anhang an die Artikel unter der Überschrift *Beschluss* und der Begründung notiert, dass in der Ordnung nicht aller Fälle gedacht werden konnte, aber *grobe unverschemde gesellen* nicht in ihrem Mutwillen bestärkt werden sollten; SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol.

<sup>155</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 244v (Schuster & Schneider), fol. 245r (Bäcker & Kalandbruderschaft), fol. 245v (neuer Schusteraltar), fol. 246r (Bruderschaft der Heiligen Dreifaltigkeit), fol. 246v (Rat Waldenburg), fol. 247r (Kirche Waldenburg); vgl. HARLESS, Parochie Waldenburg 1910, Sp. 906; HOFMANN, Beiträge 1899/1900, S. 170.

<sup>156</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 24v, 221v-222v.

<sup>157</sup> *Mit dem pfarrer zu handeln, das er sich hat uff der kanzeln lassen vornhemen, ehr mus die warheyt schweygen und wider sein gewissen predigen und das auß forcht [...] wihe der pfarrer eyne(m) seyn elich weyb vorhelt*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 12v.

<sup>158</sup> Der Feiertage halben: *eyner feyert, der ander nicht*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 16v.

<sup>159</sup> HARLESS, Parochie Waldenburg 1910, Sp. 906.

<sup>160</sup> Vgl. BUDIG, Gang 2004, S. 17 mit Abbildungen der Gebäude von 1840.

Bürgermeister oder einer seiner Räte erscheinen auch im Umland z. B. in Schwaben, um dort die Kirchenrechnung zu bestätigen.<sup>161</sup>

Mit der Reformation war der Rat auch für die Entlohnung der Geistlichen verantwortlich. Mit den Statuten von 1594 standen dem Rat regelmäßige Einnahmen zu, die gewährleisten sollten, dass der **Pfarrer und die zwei Diakone** ihren Sold jeden Montag in ihrem Haus erhalten konnten, während der Rektor, der Kantor, der Organist, der Kirchner und der Mädchenschulmeister ihr (recht geringes) Teilgehalt an den vier Quartalen vom Stadtrat erhielten.<sup>162</sup>

In den Statuten von 1594 wird jedoch auch deutlich, dass die Begeisterung für den Kirchenbesuch und die Zahlungen an die Kirche nachgelassen hatten und dafür alle Arten von **Unsitten und Missbräuchen** unter den Bürgern aufgekommen waren. Möglicherweise waren auch die Ansprüche gestiegen und vormals Übliches, verstieß nun gegen die schärferen reformatorischen Idealvorstellungen des Schönburgischen Herrn. Die ersten sieben der 18 Artikel der Waldenburger Statuten befassen sich allein mit der Abschaffung der religiös-moralischen Probleme.

Der vormals überschaubare Besuch der **Sonntags- und Feiertagsmessen** sollte durch den verpflichtenden Messbesuch behoben werden. Nur wer durch Gebrechen behindert war, durfte ausbleiben. Zu den Wochenpredigten, die bisher z. T. ohne Zuhörer geblieben waren, sollte jedes Haus einen Vertreter schicken, damit das Wort Gottes nicht umsonst vorgetragen wurde.<sup>163</sup>

Das laut Gerichtsbüchern schon 1520 verbreitete *Bier- und Brandweinsaufen* während der Predigten sollte der Rat unterbinden. Grundsätzlich sollte das **Vollsaufen**, wegen der daraus entstehenden Laster, Streitereien und Sünden unterbleiben.<sup>164</sup> Das gleiche galt für Lügen, Fluchen, Verleumdungen und übel Nachreden, welches in Waldenburg unter *kindern und alten, groß und klein mit vollen schwanck* regieren und keine Person gleichwelchen Standes verschonen würde. Daher sahen die Statuten von 1594 gegen diese Vergehen Gefängnis und harte Leib-Strafen durch das Amt Waldenburg vor.<sup>165</sup>

Ein auch andernorts üblicher Missbrauch war entstanden, da dem Rat die Verwaltung des Predigtstuhls vom Landesherrn entzogen worden war. Es kam zu einem Abbruch und der **Verschleppung der Zinszahlungen**, aus denen sich die Pfarrei finanzierte. 1594 erhielt der Rat die Kontrolle über die Kirchenfinanzen zurück. Säumigen Zahlern drohten nun ein Gefängnisaufenthalt und weitere Strafmaßnahmen durch das Amt. Betrug beim Naturalienzehnt vermied der Rat, indem er die Korn- und Viehabgaben mit Geldsummen ansetzte. Selbst die Abführung der vierteljährlichen Opfergelder war nun wieder der Ratskontrolle unterworfen: Von 10–12 Uhr nach der Sonntagspredigt hatten die Bürger auf dem Rathaus ihre Opfergelder abzugeben.<sup>166</sup>

Eine zeittypische Erscheinung ist der Missbrauch der Kirchenkasse als **Kreditanstalt**: Bürger liehen sich von der Kirche größere Summen, die sie niemals zurückzahlen und deren Zinsen sie niemals bedienen konnten. Um dies zu verhindern, verlangten die Statuten ein Grundstück als Sicherheit für Darlehen. Die maximale Höhe der ‚Kredite‘ sollte den doppelten Wert der Sicherheiten nicht übersteigen.<sup>167</sup>

Mit diesen Maßnahmen sollte vermieden werden, dass das Kirchenvermögen aus bloßen Schuldzetteln bestand. Weiterhin sollten die ausstehenden **Zahlungen an den Rat sowie den**

---

<sup>161</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 241v-247v.

<sup>162</sup> PINTHER, Topographie 1802, S. 56 (Artikel VII).

<sup>163</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1802, S. 52 (Artikel I).

<sup>164</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1802, S. 52 f. (Artikel I).

<sup>165</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1802, S. 53 (Artikel II).

<sup>166</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1802, S. 53-55 (Artikel III, V, VI).

<sup>167</sup> PINTHER, Topographie 1802, S. 54 (Artikel IV)

**Predigtstuhl** vor dem Waldenburger Ratswechsel an Michaelis (29. September) eingebracht und die Rechnungslegung – wie schon vor der Reformation – 14 Tage nach dem Gerichtstag vor dem neuen Rat und in Anwesenheit einer Amtsperson gehalten werden.<sup>168</sup>

## VIII. Öffentliche Gebäude, Brücken und Straßen

Im Artikel XIV. der Waldenburger Statuten von 1594 ist festgehalten, dass der Rat die **gemeine gebeude, die prucken, böse fahrstraßen, fueßsteige auch pörrne**, also die öffentlichen Gebäude, die Brücken, die beschädigten Fahrstraßen und Fußwege sowie die Brunnen, in gutem Wesen zu erhalten hatte.<sup>169</sup> Unter die Brücken fiel damals noch die Muldenbrücke. Jährlich sollte der Rat dafür Geld und Material aufwenden und zudem mindestens 3.000 Ziegel auf die Stadtmauer decken oder sonst für den allgemeinen Nutzen verwenden.<sup>170</sup> Der Großteil der Bußen der Waldenburger Statuten von 1594 war in Wagenladungen (*Fuder*) Steinen abzuleisten. Wer z. B. Unruhe auf dem Rathaus stiftete, hatte mindestens 10 Wagenladungen Steine zu transportieren.<sup>171</sup>

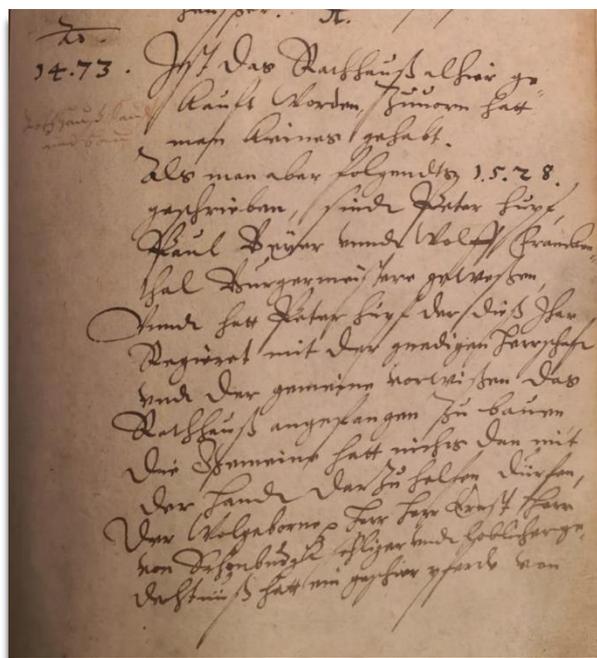


Abb. 17: Erwähnung für den Ankauf eines Rathausgrundstückes 1473 und die Errichtung des Rathauses 1528 unter drei Bürgermeistern in der Städtischen Chronik

Auch dies hatte Tradition. Schon 1528 mussten jene, die im Weinkeller für Streit gesorgt hatten, je eine Rute (4,52 x 4,52 x 0,85 m) Steine zum Rathaus transportieren, welches in diesen Jahren allein durch Arbeitsdienste neu errichtet wurde.<sup>172</sup> Kurz nach diesem Bau ließen die Bürgermeister den

<sup>168</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1802, S. 56 f. (Artikel VIII).

<sup>169</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. (1594, Artikel XIV); PINTHER, Topographie 1802, S. 61 ediert hier m. E. irreführend „daß ein jeder regierender Rath die Gemeine gebaute Brücke, böse Fahrstraßen, Fußsteige, auch Brunnen und anders in bequemlichen Wesen erhalten“.

<sup>170</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. (1594, Artikel XIV); PINTHER, Topographie 1802, S. 61.

<sup>171</sup> SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1.

<sup>172</sup> Als man aber folgendts 1528 geschrieben, sind Peter Hupf, Paul Beyer und Wolf Franckenthal Bürgermeister gewesen undt hatt Peter Hupf der dieß jhar regieret mit der gnedigen herrschaft und der gemein vorwißen das rathhaus angefangen zu bauen. Die gemeine hatt nichts dan mit der hand darzu helfen dürfen. Der wolgeborne herr Ernst Herr von Schönburgk seeliger undt loblicher gedechtnuß hatt ein geschier pferde von Glauchau anhero geschickt undt ein gacz jhar solche von schlos alhier in futter haldden undt was man zu dießen beu

gesamten Marktplatz auf die gleiche Weise pflastern.<sup>173</sup> Auch das Amt setzte **Strafen ein, um Bauten voranzutreiben**. Ein Ehepaar, das 1525 eine Schlägerei angezettelt hatte, musste z. B. 14 Tage am Deichdamm und -zaun arbeiten.<sup>174</sup> 1550 erbauten die Kirchenvorsteher und Räte eine neue Schule und ein Kirchhaus. Nach 1551 war die Errichtung eines neuen Friedhofs vor den Stadtmauern nötig geworden, da eine Seuche und die bis Juli andauernde Kälte zahlreiche Einwohner dahingerafft hatte. Auch hier zahlte der Rat die Rechnungen, während die Gemeinde Arbeitsdienste leistete.<sup>175</sup>

Nach dem Stadtbrand von 1580 mussten das Rathaus, die Kirche und zahlreiche Bürgerhäuser neu errichtet werden. Das überforderte die Stadtkasse und die Arbeitskraft der Bürger, so dass sie in benachbarten Städten um Gaben baten. Auch die so zusammengebrachten Summen reichten nicht aus, um alle Gebäude wieder zu errichten. Das städtische Hospital existierte nach dem Brand nur noch als Finanzposten im Kirchenhaushalt.<sup>176</sup> Trotz des Geldmangels beorderte der Rat bei der **Neuerrichtung von Kirche und Rathaus** bedeutende Künstler aus dem Umland heran. Die Sandsteinportale zieren bis heute deren Steinmetzzeichen. Für die Glocken aus der bedeutenden Freiburger Gießerei Hilliger verschuldete sich die Stadt sogar und musste den Stadtwald verpfänden.<sup>177</sup>

Zum besseren Erscheinungsbild der Stadt gehörte auch, dass die Bürger vor ihren Häusern und auf dem Markt herumliegenden Kot beseitigten. Ob diese ausdrückliche Erinnerung in einem der 1614 aufgestellten Ergänzungspunkte für oder gegen die Zustände spricht, mag man sich denken. Unter diesen Punkten erscheint auch eine neue Bettelordnung, die mehr über das Misstrauen Fremden gegenüber als über tatsächliche Probleme aussagt. In Waldenburg galt ab 1614 ein Beherbergungsverbot für **frembde verdecktliche leüte**, nur *ehrliche wandersleuth*, die in der Nacht nicht weiterkamen, durften die Bürger genau eine Nacht beherbergen. Ausdrücklich verbot man dem Garkoch, dem Vorsteher der städtischen Schnellküche, Gäste länger als eine Nacht zu beherbergen.<sup>178</sup> Möglicherweise diente dieses Verbot dazu, die zwei Gasthöfe der Stadt wieder zu beleben, die erneut 1589 abgebrannt waren.<sup>179</sup>

## IX. Schloss und Amt, Mauer und Wehrwesen

Auch von landesherrlicher Seite begann im 16. Jahrhundert der Ausbau von Stadt und Schloss Waldenburg. Unter der Herrschaft von Ernst II. (1486/1512–1534) und vermehrt nachdem das Haus Schönburg ab 1556 in einzelne Linien zerfiel, entstand wieder eine Residenz in der Stadt, die ihren Ausdruck in zum Teil **künstlerisch bedeutsamen Bauten** fand. Das **Waldenburger Vorderschloss**

---

*bedurft führen lassen*; Museum Waldenburg, Archiv. Chronik 566, S. 1 f.; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 32r.

<sup>173</sup> 1533 hatt Paul Beyer damals Burgermerister den ganczen marck pflastern lassen, darzu niemand auß der gemeine ieh was geben dürfen, ohne w(a)z die handarbeit geweißten; Museum Waldenburg, Archiv. Chronik 566, S. 2.

<sup>174</sup> SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 32r, 11r.

<sup>175</sup> Vgl. die handschriftliche Ratschronik: A(nn)o 1550: Ist die schule und kirchhaus alhier von George Mahnen undt Caspar Schneitern der zeit der kirchen vorsteher gebauet word(en), welche 90 n. ßo. gestanden, die gemeine hatt nichts dan mit der hand darbey thuen dürfen; A(nn)o 15-- hatt man den gottes acker gebauet in drey jharen, der rath hatt alles dazu geben und die gmeine nichts dan mit der hand darzu helfen dürfen, Caspar Schneider hatt das fördertheil, George Mähnd das an der pfitzen und das hintere die helfte und Asmus Heckel das dritte stücke gebauet, solcher Gottes acker gestehet 300 fl(orens); Museum Waldenburg, Archiv. Chronik 566, S. 4.

<sup>176</sup> HARLESS, Parochie Waldenburg 1910, Sp. 900, 907 f.

<sup>177</sup> HARLESS, Parochie Waldenburg 1910, Sp. 911.

<sup>178</sup> Vgl. PINTHER, Topographie 1802, S. 69.

<sup>179</sup> Museum Waldenburg, Archiv. Chronik 566, S. 6.

erhielt vmtl. zeitgleich mit dem Forder-Glauchauer Schloss einen Umbau im Stil der Früh-Renaissance vom Baumeister Andreas Günther aus Komotau, welcher für fast drei Jahrhunderte das Bild des Schlosses prägte. Anfang des 17. Jahrhunderts entstand zwischen Stadtmauer, Vorwerk und Schloss ein Lustgarten. Der künstlerische Anspruch der herrschaftlichen Bauten wird u. a. im heute in der Stadtkirche befindlichen Epitaph von Hugo II. von Schönburg (1559/82–1606) deutlich.

Dazu gehörten aber auch **herrschaftliche Wirtschaftsgebäude** zur Förderung von Stadt und Residenz. Neben der städtischen Mühle, die nach Bränden 1482 und 1529 jeweils erneut errichtet werden musste, entstanden bis 1536 zusätzlich zur schon existierenden Flachs- bzw. Brechmühle, eine Polier-, eine Walk- und eine Papiermühle. 1550 ist auch eine Ölmühle belegt.<sup>180</sup> Das Amtshaus und die Schösserei, später auch das herrschaftliche Brau- und Malzhaus befanden sich an der Schnittstelle zwischen Stadt und Schlossbereich in der Pächter- und Malzhausgasse.<sup>181</sup>

Die in den Waldenburger Statuten von 1594 geregelte Steinzufuhr sorgte auch dafür, dass die in Dreiecksform um die Stadt laufenden Mauern – vmtl. der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts – halbwegs wehrtüchtig blieben.<sup>182</sup> Der große Schalenturm im Südosten der Befestigung und der Rundturm in der südwestlichen Stadtmauer – möglicherweise der Rest einer größeren Befestigung – weisen zudem auf einen Ausbau um die Mitte des 15. Jahrhunderts hin. Noch bis ins 18. Jahrhundert war der mit Mauern **abgeschlossene Stadtbereich** nur durch die drei Haupttore (Ober-, Nieder- und Glauchauer Tor) sowie durch das unbedeutendere Tor zum Schloss zu betreten. Wie in den Statuten von 1552 und 1594 angegeben, waren die Tore zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens geschlossen. Wer zu spät eintraf, musste bis zum Morgen vor den Toren warten. Die Torhüter hatten zu prüfen, wer die Stadt betrat. Selbst bei Bränden durften sie ihren Posten nicht verlassen. Die schon 1552 angeschafften Glocken am Rathaus dienten nicht nur dazu, die Öffnung und Schließung der Tore zu verkünden, sondern auch um sämtliche Einwohner auf dem Markt zusammenzurufen, wenn Gefahr drohte. Dort warteten sie auf den Befehl des Rates, konnten helfen, ein Feuer zu bekämpfen, die Stadt zu verteidigen oder unruhige Nachtschwärmer zur Raison zu bringen.<sup>183</sup>

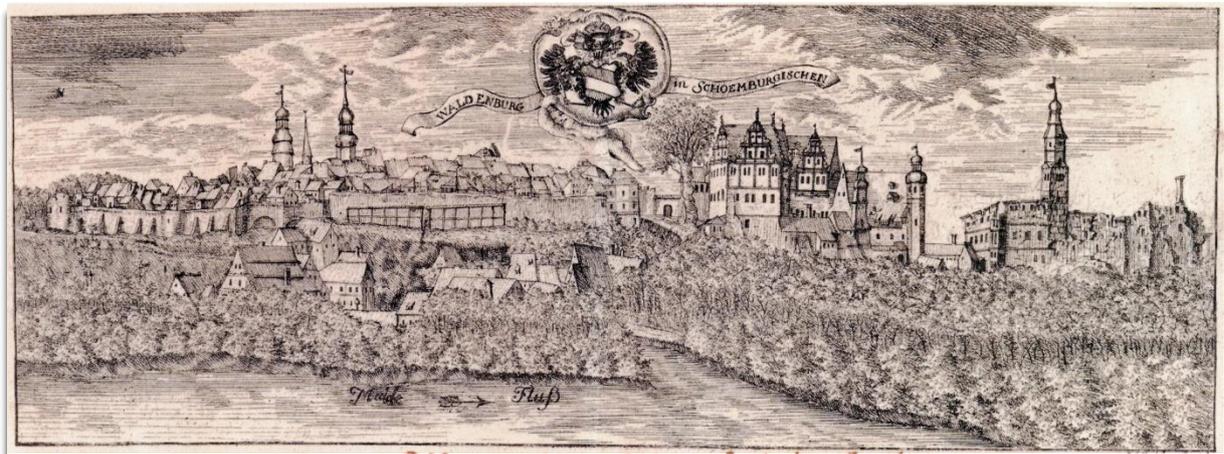


Abb. 18: Stadtansicht von Waldenburg mit Stadtmauer, Rund- und Hufeisen-Schalentürmen. Waldenburg im Schönburgischen 1762, Radierung von Giuseppe Carlo Zucchi

<sup>180</sup> BUDIG, Mulde 2004, S. 55.

<sup>181</sup> THÜMLER, Waldenburg 2012, S. 1329 f.

<sup>182</sup> Die Mauern sind nur im groben Augenschein und unter Vernachlässigung der Mauerreste an der Malzhausgasse von MÜLLER/DEHN, Mauern 2010, S. 122 f. zeitlich auf die erste Hälfte des 14. Jh. eingeordnet worden. Die Angaben für das Glauchauer Tor und das Niedertor sind vertauscht.

<sup>183</sup> Vgl. SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1, unfol. Statuten von 1594, Artikel XVII; Statuten von 1552 letztes Blatt; SCHÖN, Urkundenbuch 1912, Bd. 7.2, S. 91, Nr. 128.

Die Wehrorganisation der Bürger und die Kontrolle der Mauer oblag den schon 1533 erwähnten Viertelsmeistern. Die Bewaffnung der Bürgerschaft bestand, wie bei den anderen Orten der Herrschaft, aus Brust- und Rücken-Harnisch, Helmbarte und Speiß oder Handrohren und Hakenbüchsen (frühe Feuerwaffen) sowie zusätzlich aus nur summarisch erwähnten kurzen Seitenwehren (Degen, Katzbalger etc.). Die Bürgerschaft war mit den anderen Schönburgischen Untertanen ihrem Landesherrn zur Folge verpflichtet, d. h. sie waren für die **Landesverteidigung** verantwortlich. Die gesamte Schönburgische ‚Landwehr‘ umfasste 1546 insgesamt über 3.850 Mann in Waffen.<sup>184</sup>

Zu den Waffenübungen gehörte das sonntägliche Schießen der **Schützenbruderschaften**, die bis ins 19. Jahrhundert hinein für die Verteidigung der Stadt verantwortlich waren. Die Waldenburger Schützen erscheinen nicht in den ältesten städtischen Statuten, jedoch waren die Innungen der Schuster, Schneider und Bäcker ausweislich ihrer Rechnungen der 1520er Jahre vom Landesherrn dazu verpflichtet worden, Geld für die Bewaffnung der Stadt mit Feuerwaffen aufzuwenden. 1524 übergaben z. B. die Bäcker dem Rat 25 Hakenbüchsen, für fünf weitere hatten sie Geld gesammelt.<sup>185</sup> Die Waldenburger Schützen erscheinen außerhalb der Stadt u. a. 1567 bei einem Vogelschießen in Meerane unter den Siegern, obwohl ihre eigentliche Übung im andersartigen Scheibenschießen meist auf über hundert Schritt Entfernung bestand.<sup>186</sup>

Für 1739 hat sich die Schilderung des ersten Waldenburger Vogelschießens erhalten, welches den **militärischen, aber auch den verbindenden Charakter** der Schützen deutlich macht: Der Bürgermeister führte als Marschall den Zug der Schützen gemeinsam mit dem Amtsverweser und dem sächsischen Kammerkommissar sowie weiteren Honoratioren an. Der Stadtschreiber fungierte als Hauptmann. Ein Stadtrat führte als Leutnant die 50 erwachsenen Schützen, der Stadtvogt ebenfalls als Leutnant die gut 40 jugendlichen Schützen an. Eine sechsköpfige Musikapelle lief mit dem Vogel und der Fahne hinter dem Hauptmann dem Schützenzug voran, vom Markt zur Parade und zum Exerzieren in den Schlosshof, dann zurück über den Markt durch das Untertor auf den Ratsanger zum Vogelschießen. Die jungen Schützen, geschmückt mit rot-weißen Schleifen an den Hüten, dienten der anwesenden Schönburgischen Grafentochter und ihrem Gatten sowie der Schönburgischen Gräfin, die sich in eigens errichteten Holzhäusern aufhielten, als Schildwache. Auf dem Ratsanger entstand in diesen Tagen zugleich ein Markttreiben, neben Lebensmitteln wurden u. a. Porzellan und Zinn feilgehalten. Das Fest schloss mit einem Schmaus im Rathaus und einer Messe in der Stadtpfarrkirche. Zu beiden Gelegenheiten erhielten die Schützen Geschenke der Gräfin.<sup>187</sup>

In ebenjahren Jahren befand sich die Schönburgische Herrschaft Waldenburg unter **sächsischer Zwangsverwaltung** (Sequestration), nicht zuletzt, weil die Bürger gegen die überschuldete Schönburgische Herrschaft und ihre immer neuen Abgaben in Dresden geklagt hatten. Der Graf Christian Heinrich von Schönburg (1682/1702–1753) war 1720 nach Wien geflohen. Seine Ehefrau Sophia Magdalena, eine geborene Gräfin von Leiningen-Westerburg (1651–1726), war mit den Kindern in Waldenburg verblieben, verschuldete sich selbst bei der Verwandtschaft hoch und wohnte

---

<sup>184</sup> Vgl. die *Aufzeygung der Stedte, Flecke unnd dorfer sampt derselben manschaft aller der herschaft Schonburgk 1546* mit der Summe von 3.868 samt den Gärtnern und Hausgenossen [nach eigener Rechnung 3880]; SächsStA Chemnitz, 30573 Glauchau Rechnungsarchiv, Nr. 515, fol. 3r-4r.

<sup>185</sup> *Buchssen gelt stehet m(einem) g(nädigen) h(ernn) zu: 2,5 ßo vor 5 buchsen, die jar eingebracht, 25 hacken buchssenn hat das hantweg in des raths vorwarung geantwurth*; SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Waldenburg Nr. 044, fol. 257v; vgl. ebd., fol. 244v-245r (1523: Schuster Geld für 2 Büchsen vorhanden, für eine noch ausstehend); ebd., fol. 257r (1524: die Schuster Geld für 4 Büchsen, Schneider Geld für eine Büchse und 4 noch anzuschaffen).

<sup>186</sup> SCHÖN, Schützenwesens 1899, S. 139 f.

<sup>187</sup> Vgl. die bildliche Schilderung bei SCHÖN, Schützenwesens 1899, S. 140-143; vgl. bei THÜMLER, Reichsstand 2019, S. 290 f. die kürzere Schilderung aus der Waldenburger Schützenchronik.

in einem leeren Schloss, dessen Mobiliar 1734 in Zwickau zwangsversteigert werden musste.<sup>188</sup> Von alldem ist bei dieser Feierlichkeit, bei der die Bürger, die Schönburgische Gräfin und die sächsische Sequestratoren einhellig durch die Stadt zogen, nichts zu spüren.

## X. Fazit: Eine kleine Residenzstadt und ihre Bürger

Fragt man nun nach der Ausprägung des bürgerlichen Lebens in Waldenburg, stellt man fest, dass das Marktrecht, die Art des Wirtschaftens, die Zentrumsfunktion, die Bauten und die Wehrhaftigkeit seit dem 15. Jahrhundert eindeutig für die **städtisch-bürgerliche Prägung Waldenburgs** sprechen. Der Einfluss der Landesherren in der kleinen Residenzstadt war jedoch beachtlich und die Abgrenzung von den Landgemeinden geringer als andernorts.

Der städtische **Markt** setzte sich mit seiner indirekten Bannmeile (Handelsverbot im Umland) als Zentrum der kleinen Herrschaft auch gegen ältere unregulierte Vorgänger u. a. in der Altstadt durch. Die Brauerei, die Schuster und Schneider in der Stadt und die Töpferei vermehrt in der Altstadt bildeten das Rückgrat des städtischen Handwerks. Die Handwerker schlossen sich z. T. sehr früh zu Innungen zusammen, die sich mit Bannmeilen gegen Konkurrenz zu schützen wussten. Um 1500 stabilisierten sich die Waldenburger Innungen. Ab 1700 florierten die Waldenburger Handwerke – vor allem die neu hinzugekommene Tuchmacherei – jedoch nicht allein in der Stadt, sondern auch in der Altstadt und den Dörfern.

Während um 1300 in der Altstadt ein kirchliches Zentrum des Umlandes entstand, entwickelte sich die Burg Waldenburg zum **Zentrum der Herrschaft** des dort bis 1378 residierenden gleichnamigen Hauses der Herren von Wartha. Nach der Übernahme der Macht durch die Schönburger sank die Bedeutung der Stadt. Waldenburg war nun einer von mehreren Herrschaftssitzen und ein von einem Schösser verwaltetes Amt mit sehr verstreutem Besitz. Doch daraus entwickelte sich mit der Reformation im Jahr 1542 und den Erteilungen der Schönburger im Jahr 1556 ein **regionales Herrschaftszentrum** einer der Schönburgischen Linien.

Die darauf aufbauende **Schönburgische Superintendentur** in der Stadt Waldenburg umfasste ab 1559 auch die benachbarten Ämter und bildete ein geistliches Zentrum aus. Die landesherrlichen Einrichtungen des Amtes und Schlosses Waldenburg erweiterten insbesondere ab dem 18. Jahrhundert auch die bis dahin eher bescheidene kulturelle Zentrumsfunktion des Ortes, die dann auch auf die Bürgerschaft ausstrahlte.

Ab 1500 ist ein steigendes **bürgerliches Selbstbewusstsein** zu spüren, das mit der Errichtung eines Rathauses und weiteren bürgerlich-städtischen Bauten einhergeht. Der Rat und der Bürgermeister stellten vermutlich seit dem 14. Jahrhundert Schöffen und Richter des regionalen Amtsgerichts, welches die benachbarten Gemeinden oft gütlich einigend und schlichtend vereinte, so dass diese sich schon im 15. Jahrhundert mit gemeinsamen Anliegen an die Schönburgischen Landesherren wendeten.

Die wohl vor 1350 ummauerte Stadt zeigt sich im **Wehrwesen** einerseits mit typisch bürgerlichen Einrichtungen, wie bis heute existierenden Schützengesellschaften, die jedoch gleichsam von der Herrschaft gefördert und auf diese ausgerichtet erscheinen und Teil der Landesverteidigung waren.

Zugleich war die kleine Residenzstadt dem ständigen **Einfluss der Schönburgischen Landesherren** ausgeliefert, die sowohl in die Verwaltung wie auch in die Gerichtsbarkeit des Ortes hineinregieren konnten. Mit dem Stadtschreiber stellten die Schönburger sogar das Rückgrat der frühen städtischen

---

<sup>188</sup> THÜMLER, Reichsstand 2019, S. 287–291.

Verwaltung und ab 1594 waren Änderungen in den Waldenburger Statuten allein ihre Sache. Die Obergerichtsbarkeit lag jederzeit beim Landesherrn und dessen Stellvertretern, welche die Sitzungen des Gerichts formell leiteten, doch scheint das Miteinander in den seriellen Quellen des 16. Jahrhunderts deutlicher als das Gegeneinander in den prominenteren Prozessen späterer Jahre.

Im beschriebenen **Schützenfest von 1739** wird zugleich deutlich, dass hier keine reine Konfrontation von Stadt und Landesherrn zu beobachten ist. Das Wirtschaften und das Repräsentieren der Bürger waren bis zu einem gewissen Grad auf die Herrschaft bezogen. Die Schönburger hingegen bemühten sich ihre Stadt zu fördern und zu schützen, ließen schon einmal Waldenburger Bierkrüge an den Sächsischen Hof liefern, verhinderten mit ihren Statuten die Übervorteilung der Alt- und Vorstädter auf den Waldenburger Märkten oder sorgten mit der Einführung einer der ersten Sparkassen in Sachsen zugleich für ihren Gewinn und die finanzielle Absicherung der Einwohner: Es war ein Mit- und Gegeneinander von Bürgern und Herrschaft, wie es wohl typisch für kleine Residenzstädte wie Waldenburg war.

## Ungedruckte Quellen

Erbzinsregister 1493 – SächsStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10370/03

Amtsgerichtsbuch Waldenburg, inkl. Rechnungen von Städten, Bruderschaften, Kirchen und Innungen 1522–1533 – SächsStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, Nr. GB AG Waldenburg Nr. 044

Musterungsregister der Herrschaft Schönburg 1546 – SächsStA Chemnitz, 30573 Glauchau Rechnungsarchiv, Nr. 515

Kapitalbuch der Schönburgischen Ämter 1549/50 – SächsStA Chemnitz, 30573 Glauchau Rechnungsarchiv, Nr. 8517

Statuten der Stadt Waldenburg 1533, 1552, 1594, 1614, 1656 – SächsStA Chemnitz, 32961 Stadtrat und Stadtgerichte Waldenburg, Nr. 1

Zinsregister von Waldenburg über eine Vermögenssteuer (unvollständig) 1560 – SächsStA Chemnitz, 30753 Glauchauer Rechnungsarchiv, Nr. 666

Waldenburger Ratschronik 17. Jh. und fortgeführt – Museum und Naturalienkabinett Waldenburg, Archiv. Chronik 566

RESCH, FRITZ: Chronik der Stadt Waldenburg, ohne Jahr – Museum und Naturalienkabinett Waldenburg, unveröffentlichtes Manuskript

Kopialbuch der kaiserlichen, päpstlichen, fürstlichen Urkunden für Klöster und andere geistliche Stifte (inkl. Waldenburger Ersterwähnung in einer Abschrift aus der Stiftsgeschichte des Altenburger Augustiner-Chorherrenstifts) – LATH-HStA Weimar, EGA, Kopialbuch F 6

Altenburger Amts- und Schlossinventar 1504/05 – LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 303

Altenburger Amts- und Schlossinventar 1515/16 – LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 319

Altenburger Amtsrechnung 1516/17 – LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 322

Altenburger Hofküchenrechnung 1517 – LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 5173

Wittenberger Geleitsrechnung 1540/41 – LATH-HStA Weimar, EGA, Reg. Cc 1435

## Literatur und gedruckte Quellen

ALBINUS, PETRUS: Meißnische Land- und Berg-Chronica. In welcher ein vollstendige description des Landes, so zwischen der Elbe, Sala und Südödichen Behmischen gebirgen gelegen [...], Dresden Bergen 1590. (VD16 W 1679) – Link: [https://reader.digitale-sammlungen.de/fs1/object/display/bsb10196866\\_00446.html](https://reader.digitale-sammlungen.de/fs1/object/display/bsb10196866_00446.html)

BÜNZ, ENNO: Art. Schönburg, in: Paravicini, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, Teilband 2, bearb. von Jan Hirschbiegel, Anna Paulina Orlowska und Jörg Wettlaufer (Residenzenforschung 15.IV.2), Ostfildern 2012, S. 1318-1320.

BLASCHKE, KARLHEINZ: Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, Beiheft zur Karte B II 6: Das Städtewesen vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Leipzig/Dresden 2003.

BLASCHKE, KARLHEINZ: Die Kaufmannssiedlung des 12. Jahrhunderts als Typus: Glauchau, Grimma und Waldenburg als Einzelfälle, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 83 (2012), S. 177–188.

BOSSE, HANS ALEX VON: Königlich Sächsische Revidirte Städteordnung und Städteordnung für mittlere und kleine Städte unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen erläutert, nebst einer Einleitung und einem Anhang, die Organisationsgesetze enthaltend, Leipzig 31879.

DOBENECKER, OTTO (Hg.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 3: 1228–1266, Jena 1925.

BUCHWALD, GEORG: Absatzgebiete der Waldenburger Töpfereiwaren, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 51 (1930), S. 258-262.

BUDIG, ULRIKE: 750 Jahre Waldenburg – Ein Rückblick, in: Budig, Ulrike/ Zenker, Ralph (Red.): Zwischen Residenz und Töpferscheibe: 750 Jahre Waldenburg, Waldenburg 2004, S. 5-11.

BUDIG, ULRIKE: Ein Gang durch die Stadt, in: Budig, Ulrike/ Zenker, Ralph (Red.): Zwischen Residenz und Töpferscheibe: 750 Jahre Waldenburg, Waldenburg 2004, S. 12-27.

BUDIG, ULRIKE: Die Mulde – Lebensader und Grenzfluss, in: Budig, Ulrike/ Zenker, Ralph (Red.): Zwischen Residenz und Töpferscheibe: 750 Jahre Waldenburg, Waldenburg 2004, S. 46-63.

CANZLER, JOHANN GEORG: Tableau historique pur servir a la connoissance des affaires politiques et economiques de Electorate de Saxe Dresden, Leipzig 1786.

COLER, JOHANNES: M. Johannis Coleri Calendarium Perpetuum, Et Libri Oeconomici: Das ist/ Ein stetswerender Calender/ darzu sehr nützliche und nötige Haußbücher [...], Wittenberg bei Paul Helwig 1603 (VD17 23:686169L).

EICHLER, ERNST/ WALTHER, HANS (Hgg.): Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, Bd. 1: A–L. bearb. Von Ernst Eichler, Volkmar Hellfritzsch, Hans Walther und Erika Weber, Berlin 2001.

EICHLER, ERNST/ WALTHER, HANS (Hgg.): Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, Bd. 2: M–Z, bearb. Von Ernst Eichler, Volkmar Hellfritzsch, Hans Walther und Erika Weber, Berlin 2001.

EICHLER, ERNST/ WALTHER, HANS (Hgg.): Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, Bd. 3: Apparat und Register (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 21), bearb. Von Ernst Eichler, Volkmar Hellfritzsch, Hans Walther und Erika Weber, Berlin 2001.

GAUPP, ERNST THEODOR (HG.): Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen, Band 1, Breslau 1851.

GROBE, JOHANN GOTTFRIED: Neuaufgelegter Geschichts- und Helden-Calender, Weimar 1794

- GRÜTZNER, ADOLF: Monographie über das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg, Leipzig 1847.
- HAINHOFER, PHILIPP: Philipp Hainhofers Reise-Tagebuch, enthaltend Schilderungen aus Franken, Sachsen, der Mark Brandenburg und Pommern im Jahr 1617, Stettin 1834.
- HARLESS, RICHARD GUSTAV: Die Parochie Waldenburg, in: Naumann, Alfred (Hg.): Neue Sächsische Kirchengalerie. Die Ephorie Glauchau bearbeitet von Geistlichen der Ephorie unter Leitung von Pfarrer Naumann-Schönberg, Leipzig 1910, Sp. 893-922.
- HIRSCHBERG, KARL RICHARD (Hg.): Die Allgemeine Städteordnung nebst Publicationsgesetz und Einführungsverordnung für das Königreich Sachsen unter steter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung und Entscheidung der höheren Behörden erläutert und nebst einer geschichtlichen Einleitung herausgegeben von Karl Richard Hirschberg, Bürgermeister zu Meißen, Leipzig 1863.
- HOFMANN, REINHOLD: Beiträge zur Schönburgischen Kirchen- und Schulgeschichte, in: Schönburgische Geschichtsblätter 6 (1899/1900), S. 161-176.
- HOFMANN, REINHOLD: Innungsbrief der Schumacher zu Waldenburg vom Jahre 1549, in: Schönburgische Geschichtsblätter 1 (1894/95), S. 108-117.
- HOFMANN, REINHOLD: Zur Geschichte der Töpferei in Altstadtwaldenburg, in: Schönburgische Geschichtsblätter 1 (1894/95), S. 83-98, 150-181.
- KELLER, KATRIN: Kleinstädte in Kursachsen. Wandlungen einer Städtelandschaft zwischen Dreissigjährigem Krieg und Industrialisierung (Städteforschung A 55), Köln/ Weimar/ Wien 2001.
- KREYSIG, GEORG CHRISTOPH: Nachricht von denen Herren von Waldenburg in Meißen, in: Kreysig, Georg Christoph: Beyträge zur Historie derer Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande, Band 1, Altenburg 1754, S. 24-35.
- LAU, FRANK EBERHARD: Die Lutherkirche, in: Budig, Ulrike/ Zenker, Ralph (Red.): Zwischen Residenz und Töpferscheibe: 750 Jahre Waldenburg, Waldenburg 2004, S. 87-91.
- MICHAELIS, ADOLF: Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, historisch und dogmatisch dargestellt von Dr. Adolf Michaelis Professor der Rechte zu Tübingen, Gießen 1861.
- MITZSCHKE, PAUL: Urkundenbuch von Stadt und Kloster Bürgel, Gotha 1895.
- MITZSCHKE, PAUL/ PETZOLDT, KLAUS/ WOLFRAM, RUDOLF (Bearb.): Regesten zu Urkunden von Stadt und Kloster Bürgel (mit Remse) auf die Zeit 1455-1569, Thalbürgel 1994.
- MEYNER, JOHANN FRIEDRICH: Nachrichten von Altenburg historischen und statistischen Inhalts, Altenburg 1786.
- LEONHARDI, FRIEDRICH GOTTLOB: Erdbeschreibung der Churfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Lande, Band 3, Dritte vermehrte und verbesserte Auflage, Leipzig 1804.
- LEONHARDI, FRIEDRICH GOTTLOB: Erdbeschreibung der Churfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Lande, Band 2, Zweite ganz umgearbeitete Ausgabe, Leipzig 1790.
- LEONHARDI, FRIEDRICH GOTTLOB: Erdbeschreibung der Churfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Lande, Band 3, Dritte vermehrte und verbesserte Auflage, Leipzig 1804.
- LÖBE, JULIUS: Zur Geschichte des Bergerklosters II., in: Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 9 (1887), S. 406-424.

MÜLLER, HEINZ/ DEHN, HEYKO: Mauern, Türme und Tore an sächsischen Städten, Langenweißbach 2010.

MITZSCHKE, PAUL: Unbekannte Verse über das Bergerkloster zu Altenburg, in: Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 9 (1887), S. 389-405.

N., N.: Die Justiz-Gesetze für das Königreich Sachsen, enthaltend die das Privat- und Strafrecht betreffenden Reichs- und Landesgesetze sowie die damit in Verbindung stehenden Verordnungen, Neue Folge 4, Das Jahr 1878 enthaltend, Leipzig 1879.

N., N.: Königlich Sächsische Revidierte Städteordnung und Städteordnung für mittlere und kleine Städte unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen erläutert, nebst einer Einleitung und einem Anhang, die Organisationsgesetze enthaltend, herausgegeben von Amtshauptmann von Bosse in Meißen, Mit einem Sachregister, Leipzig <sup>3</sup>1879.

N., N.: Zur Schönburgischen Rechtspflege in früherer Zeit, in: Schönburgische Geschichtsblätter 3 (1896/1897), S. 238-244.

N., N.: Waldenburger Stadt-Ordnung und Gebrauch wegen des Fewers aus den alten Verwilligungen gezogen, und Strafe derselbigen Uebertreter. Reformirter Anno 1552, in: Schönburgische Geschichtsblätter 5 (1898/1899), S. 58-60.

PINTHER, CARL HEINRICH: Topographie von Schönburg mit verschiedenen Beylagen, Halle/Saale 1802.

ROSENFELD, FELIX (Bearb.): Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Bd. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, NF 1), Magdeburg 1925.

SCHIEDEMANTEL, DIRK: Auf den Spuren der alten Töpferwerkstätten. Waldenburger Steinzeug vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: Budig, Ulrike/ Zenker, Ralph (Red.): Zwischen Residenz und Töpferscheibe: 750 Jahre Waldenburg, Waldenburg 2004, S. 28-45.

SCHLESINGER, WALTER: Beiträge zur Geschichte der Stadt Glauchau, hrsg. Enno Bünz (Bausteine aus dem Institut für sächsische Geschichte und Volkskunde 18), Dresden 2010.

SCHLESINGER, WALTER: Die Schönburgischen Lande bis zum Ausgang des Mittelalters (Schriften für Heimatforschung 2), Dresden 1935.

SCHLESINGER, WALTER: Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 9,1), Münster/ Köln 1954.

SCHÖN, THEODOR: Geschichte des fürstlichen und gräflichen Gesammthauses Schönburg. Urkundenbuch der Herren von Schönburg, 8 Bände und Nachtragsband, Stuttgart u. a. 1901–1910 (reicht bis 1610).

SCHÖN, THEODOR: Beiträge zur Geschichte des Schützenwesens im Schönburgischen, in: Schönburgische Geschichtsblätter 6 (1899/1900), S. 113-160, 177-195.

STRAUBE, MANFRED: Über frühe Ordnungen des Töpferhandwerks in Mitteldeutschland, in: Keller, Katrin (Hg.): Stadt, Handwerk, Armut: eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit, Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet, Leipzig 2008, S. 246-255.

THÜMMLER, ALEXANDRA: Art. C. Waldenburg, in: Paravicini, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, Teilband 2, bearb. von Jan Hirschbiegel, Anna Paulina Orlowska und Jörg Wettlaufer (Residenzenforschung 15.IV.2), Ostfildern 2012, S. 1328-1330.

THÜMMLER, ALEXANDRA: Reichsstand, Pracht und Frömmigkeit. Repräsentation der Grafen und Fürsten von Schönburg im 18. Jahrhundert (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 59), Leipzig 2019.

TOBIAS, CHRISTIAN AUGUST: Regesten des Hauses Schönburg von urkundlichen Auftreten desselben bis zum Jahre 1326, Zittau 1865.

ULBRICHT, GUNDULA: Die verfassungsrechtliche Trennung von Stadt und Landgemeinde. Ein zentrales Problem der sächsischen Kommunalgesetzgebung im 19. Jahrhundert, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 70 (1999), S. 159–184.